This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

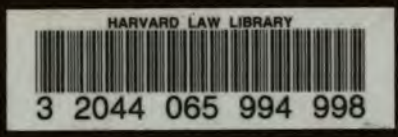
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 065 994 998

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 12, 1921.

144

Moses und Hammurabi

VON

DR. JOHANNES JEREMIAS
PFARRER IN GOTTLEUBA, SACHSEN

ZWEITE VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE

J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG IN LEIPZIG
1903

Steintafel aus dem Britischen Museum mit dem Bildnis Hammurabi's, der westländischen Göttin [Aš]-ra-tum (Ašêrâ) geweiht, den Titel „König des Westlandes“ (Mar-[tu] = Ammurrû) enthaltend.

MOSES

UND

HAMMURABI

VON

DR. **JOHANNES JEREMIAS**
PFARRER IN GOTTLEUBA, SACHSEN

MIT EINER ABBILDUNG

ZWEITE, VERBESSERTE UND VERMEHRTE AUFLAGE

(4. UND 5. TAUSEND)

LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1903

For TH
J

Inhalt.

Seite

I. Allgemeines 5
II. Ehe und Erbe 9
III. Vermögensrechtliches 17
IV. Strafrecht 22
V. Gerichts- und Prozessordnung 32
VI. Der Pentateuch, namentlich das Bundesbuch, im Licht des Codex Hammurabi 33
VII. Thalmud und Codex Hammurabi 48
VIII. Vergleichung der Thora mit dem Codex Hammurabi 51
IX. Moses und Hammurabi 60

MAY 12 1921

Der neue Fund von Susa, die Gesetzessammlung des altbabylonischen Königs Hammurabi, herausgegeben mit Text und Übersetzung von dem französischen Assyriologen Scheil[1] und neu übersetzt von Hugo Winckler[2], wird auf lange Zeit die verschiedensten Disziplinen beschäftigen. Den Inhalt des Codex im Umrisse darzustellen und mit dem Befund des mosaischen Gesetzes zu vergleichen, ist Aufgabe der folgenden Arbeit.

Der Denkstein Hammurabis ist von J. de Morgan, dem Führer der französischen Expedition, in den Monaten Dezember 1901 bis Januar 1902 aus dem großen Akropolishügel von Susa an das Tageslicht gefördert worden. Die Inschrift, welche aus 16 senkrecht verlaufenden Reihen auf der Vorderseite und 28 auf der Rückseite besteht, befindet sich auf einem Dioritblock. Dieser mißt an Höhe 2,25 m, im Umfang oben 1,65, unten 1,90 m. Das Reliefbild des Denksteines stellt den König dar, in anbetender Stellung: vor ihm auf dem Thron sitzend der Sonnengott, welcher mit den Zeichen seiner Würde versehen ist. Der Gott Samas[3] trägt auf dem Haupte eine vierstufige Krone;

1) Délégation en Perse. — Mémoires, publiés sous la direction de M. J. de Morgan, délégué général. — Tome IV: Textes Elamites-Sémitiques, deuxième série; par V. Scheil, Professeur à l'Ecole pratique des hautes études. — Paris, Ernest Le Roux, 1902.

2) Die Gesetze Hammurabis, Königs von Babylon. Übersetzt von Dr. Hugo Winckler, dritte durchgesehene Auflage, (Der alte Orient, Jahrg. IV, H. 4); Leipzig, Hinrichs, 1903.

3) Vgl. die Abbildung VR 60, erläutert in meiner Abhandlung „die Kultustafel von Sippar" BA I, 268f.; Kreis bedeutet wohl das Jahr, Griffel die Weisheit. Der Sonnengott ist sonst als Gott der Orakel bekannt (vgl. Knudtzon, Gebete an den Sonnengott). Seine Kinder heißen kettu (Recht) und mešaru (Gerechtigkeit). Für die alte Anschauung, daß die Sonne der Richter ist, vergleiche unser Sprüchwort: die Sonne bringt es an den Tag.

in der Rechten hält er Schreibgriffel und einen kreisförmigen Gegenstand (Sinnbild des Jahres?).

Der Denkstein stand ursprünglich im Sonnentempel Ebabbara zu Sippar: von da ist er durch einen elamitischen Eroberer nach Susa geschleppt worden.[1] Fünf Zeilen sind durch Ausmeißelung zerstört: wahrscheinlich hatte der Sieger die unausgeführte Absicht gehabt, die Lücke mit einem Eroberungsvermerk zu versehen. Das Gesetzeswerk ist sicher von Hammurabi vervielfältigt worden: nach der Angabe der Inschrift war auch im Tempel Esagila zu Babel der steinerne Kodex aufgestellt. In Susa selbst sind Bruchstücke eines zweiten Exemplars gefunden worden.[2] Wie fest und innig diese Rechtssammlung mit den Anschauungen auch späterer Zeiten verbunden war, geht daraus hervor, daß nach 1600 Jahren Asurbanipal sich Abschriften für seine Bibliothek anfertigen ließ, und daß wir bis in die neubabylonische Zeit hinein die Spuren des Codex Hammurabi verfolgen können.[3]

Den folgenden Ausführungen liegt die von mir kontrollierte und nicht selten veränderte Übersetzung Winckler zu Grunde, die trotz berechtigter Ausstellungen, die im einzelnen erhoben werden können, als erster Wurf und als Werk aus einem Guß Anerkennung in vollem Maße verdient. Einige Varianten, bez. Berichtigungen habe ich in der genannten Abhandlung

1) Nach Scheil-Winckler war es Sutruk-Nahhunte (um 1100 v. Chr.).

2) Über die sonstigen Hammurabifragmente vgl. H. Winckler in Orient. Literaturzeitung Jan. 1903, Nr. 1, Sp. 24ff. Aus der Bibliothek Asurbanipals sind vorhanden: D. T. 81; Rm. 277 (herausg. von Meissner in BA III, 501ff.): Diese Bruchstücke fallen glücklicherweise in die Lücke der Stele. — Assyrisch (sic) ist K. 4223. — V. A. Th. 991 + 1036 (herausg. von Peiser in seiner Habilitationsschr. Iurispr. Babyl. quae supersunt, Coethen 1890). Endlich die von King in Cuneiform Texts XIII veröffentlichten Stücke (§ 278 und Schluß.) — In Susa fand man ein Fragment (vgl. Scheil, l. c. XXV, 72—80), das auf weitere Hammurabifunde hoffen läßt.

3) Die Rechtssammlung hatte nach ihren Anfangsworten den Seriennamen Ninu ilu Ṣiru (wohl Anu) „als der erhabene Gott" (vgl. V. A. Th. 991). Wir dürfen wohl annehmen, daß sie unter diesem Namen auch im Munde der Leute war. Es sei zum Vergleich daran erinnert, daß die Zwölftafeln noch unter Cicero im Gedächtnis des Volkes hafteten.

von Stooß veröffentlicht. Wesentlich für das juristische Verständnis von §§ 120. 124. 126. 160. 161 ist die auch von D. H. Müller in den Veröffentl. der Wiener Akad. d. Wissensch. (Anzeiger der phil.-hist. Cl. XIV, 1903) gegebene Deutung des uštašana (III, 2 von שנה) als „doppelt", während Winckler an der Übersetzung „unvermindert" festzuhalten scheint. Die Teilung des § 172 hat Oettli unabhängig von mir erkannt (l. c. p. 41). Nibûtu in §§ 114—116 ist die „Pfandperson", bêl nibûti nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner: so richtig von D. H. Müller (a. a. O.) bestimmt. Demgemäß ist das Subjekt am Ende von § 116 nicht der „Herr des Häftlings" (Winckler), sondern der damgar als Gläubiger. Verfehlt ist die Wincklersche Übersetzung von § 126. Dieselbe lautet in richtiger Fassung wie folgt: wenn jemand, obwohl sein Gut nicht verloren ging, behauptet, „mein Gut (der Text bietet nach gütiger Mitteilung Zimmerns wahrscheinlich mimme—i) ist verloren gegangen" und seinen Fehlbetrag ....., so soll er für den Fall, daß er sein (gar) nicht verloren gegangenes Gut, seinen Fehlbetrag vor Gott einklagt, alles was er beanspruchte, zwiefach erstatten und gemäß seines (angeblichen) Fehlbetrages hergeben. — Hiernach ist auch die Anmerkung zu streichen „der Eid beweist also unbedingt". Kleinere Ungenauigkeiten können hier nicht erörtert werden.

I.

Allgemeines.

Hammurabi,[1] der sechste in der Reihe der babylonischen Könige der ersten Dynastie, hat etwa 2250 v. Chr. gelebt und

1) Der Name wird auch Hammumrabi, Ammurabi, Am-um-ra-pi (nach Harper No. 255) geschrieben. Daß er nichtbabylonisch ist, geht aus V R 44, 21 f a b hervor, wo er (wohl volksetymologisch) als kîmta rapaštum „weitverzweigte Familie" erklärt wird. Delitzsch vergleicht treffend den Namen Rehabeam. Auf westsemitische Herkunft (Fritz Hommel) weist vielleicht auch die Selbstbezeichnung in der Einleitung des Textes zir šarrûtim ša ilu Sin ibniušu, der Königssproß, von Sin erzeugt; Sin heißt ebenda ilu ba-ni-i der Schöpfergott: in Altarabien stand der Mondkultus obenan, während die altbabylonische Mondverehrung durch die im Zeitalter Hammurabis aufkommende Suprematie Marduks von Babel in den Hintergrund gedrängt wurde. Es ist nicht unmöglich, daß die „Hedschra Abrahams" von Ur nach Harran und dem Westland mit religiösen Bewegungen innerhalb Babyloniens in Verbindung steht. Die Regierungszeit ist nicht genau zu bestimmen, nach einer Angabe Nabonids regierte H. 700 Jahre vor Purnapurias, also etwa 2150.

55 Jahre lang als kraftvoller Herrscher des geeinten babylonischen Reiches regiert. Sicher war er kein Babylonier, sondern Westsemit, verwandt mit der Völkergruppe, welche man mit dem nicht ganz einwandfreien Namen „kanaanäisch" bezeichnet hat. Er war, was wir längst aus zahlreichen Inschriften und Urkunden wußten, der Literaturkönig des alten Babylon, ein hervorragend tüchtiger und begabter Herrscher, welcher eine Epoche des Glanzes einleitete. Er durfte sich nicht mit Unrecht in der Inschrift „die Sonne von Babylon" nennen. Er war ein Mehrer des Reiches, nicht nur in kriegerischen Eroberungen, sondern auch auf den Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt, des Rechtes und der Gesittung. Durch den nach ihm benannten und sicher nicht ohne seinen geistigen Einfluß entstandenen Rechtskodex wird diesem Roi-Soleil ein neuer Ruhmestitel beigefügt. Wertvoll ist, daß er die Stadt Ur,[1] die Heimat Abrahams, erwähnt, welche er „reich gemacht hat". Als Abrahams Zeitgenosse ist er 1. Mos. 14, 1 aufgeführt, wo er Amraphel,[2] König von Sinear, genannt wird.

Der Codex ist kein System der Rechtsverhältnisse, sondern vorwiegend der Lebensverhältnisse, ein wirtschaftliches System, welches unter den Gesichtspunkten der Hemmung und Förderung die großen Erscheinungen des Lebens behandelt. Demgemäß sind die civil- und strafrechtlichen Sätze nicht scharf geschieden, an einigen bedeutenden Stellen, wie im Depositenrecht, greifen sie ineinander. Von einem corpus juris kann keine Rede sein: durchaus im Vordergrund stehen die großen Realitäten des Lebens,[3] Familie und Haus, Eigentum und Erwerb, Ackerbau und Viehzucht, Handel und Wandel. In der Anordnung des

1) munaḫḫiš al SIŠ·AB-KI.

2) Die von Eb. Schrader bewirkte Gleichstellung von Amraphel und Hammurabi wird heute kaum mehr bestritten. Über das l des biblischen Namens, das zum folgenden Worte gehört, vergl. A. Jeremias, Im Kampfe um Babel und Bibel[4] pag. 13. Der jüngste Einwand Opperts in ZA XVII, 293f. hat nichts Überzeugendes.

3) Savigny: Das Recht geht von der Wirklichkeit des Lebens aus.

Stoffes herrscht nur auf den ersten Blick Verwirrung und Unordnung. Einzelne große Gruppen heben sich scharf heraus, so die umfassenden Bestimmungen über Ehe, Familiengüter, Erbe, Kindesannahme (128—194). Maßgebend für die Anordnung des Stoffes ist die Assoziation entweder des Rechtssubjektes (108/109 Schenkwirtin), oder des Objektes (41/42 Feld; 48/49 Darlehen) oder des Rechtsbruches (107/108 Unredlichkeit im Geschäftsverkehr; 126/127 falsche Beschuldigung). Wichtig ist der Umstand, daß nicht selten Zusammenhänge unterbrochen und später wieder aufgenommen werden; z. B. 112/107 Bestimmungen für Handel und Verkehr; 120/113 Forderungen an Getreide; 127/110 Gottesschwester.

Großartig ist das Kulturbild, welches im Codex Hammurabi vor unserm geistigen Auge ersteht. Nicht trockene Gesetze, sondern überall lebensvolle Bilder aus der Wirklichkeit eines blühenden Staatswesens. Die Entwickelung hatte damals eine Höhe erreicht, welcher im zweiten Jahrtausend rückläufige Bewegungen folgten (Amarnabefund; das Buch der Richter). Wir werden umlernen müssen, seitdem wir die aurea aetas des alten Babylon kennen gelernt haben. Es gibt in der Bewegung des Völkerlebens im alten Orient eine Interferenz der Wellen, welche die alte entwickelungsgeschichtliche Betrachtung unmöglich macht. Man ist in das Mittelalter hineingezaubert, wenn man in der Rechtssammlung die reichen Bestimmungen über das Lohnwerk des Handwerkers, die Kunst des Architekten und des Schiffsbauers, die Satzungen über Handel und Wandel, über Kapital und Zins, über Arbeit und Arbeitswertung durchmustert. Das Silber wird dargewogen (šaḳalu), die Erwähnung des Goldes, das auch in der Arche des Xisuthros und im Schatze Abrahams (1. Mos. 13, 2) nicht fehlt, setzt ebenso wie der landwirtschaftliche Großbetrieb das Vorhandensein reichbegüterter Familien voraus. Die Städte sind Mittelpunkte einer ausgedehnten Geldwirtschaft.

1) Auf diese Unterbrechung der Zusammenhänge macht mich mein Bruder, Referendar Edmund Jeremias, Dresden, aufmerksam, der mir auch sonst manche wertvolle juristische Auskunft erteilt hat.

Die Tarifierung der Strafen, sowie die Geldwertung der Güter lassen auf Wohlstand und Reichtum schließen. Die Landwirtschaft hat das Gepräge des intensiven Betriebes; Rodung und Edelkultur wird auffällig durch das Gesetz gefördert. Die Grundherren lassen ihre Güter durch Sklaven und Lohnarbeiter bestellen, oder geben Feld und Gartennahrung in Pacht. Auf die sorgsame Pflege der Kanäle und Bewässerungsanlagen wird großes Gewicht gelegt. Im Land herrscht Wohlstand und Sicherheit; die Schlupfwinkel der Banditen sind gesäubert. Die Landeskinder (mârê mâtim) stehen unter dem starken Schutze eines Herrn, der „wie ein Vater für seine Untertanen ist." Denn hinter dem reichen, blühenden Leben erkennt man überall die starke Hand, den mächtigen Willen, den genialen Sinn dieses „mit einem Tropfen sozialen Öls gesalbten" Königs.

Die Stände zeigen die höheren Formen der sozialen Gliederung. Im C. H. treten auf der Sklave[1], der Freie (amêlu, das Rechtsindividuum, das in der Formel šumma amêlu regelmäßig wiederkehrt); der Freigeborene (mâr amêli), wird von dem muškênu[2] unterschieden, der zwar nach seiner Geburt tiefer stand (vgl. 207 mit 208 und 209 mit 211), aber wahrscheinlich Privi-

1) Ardu, eig. der „Heruntergekommene", scil. im Krieg oder durch Schuldverhaftung. Der Herr hatte, was indirekt aus Bestimmungen wie 199 geschlossen werden kann, das ius vitae ac necis (vgl. dagegen 2. Mos. 21, 20). Ausführliche Bestimmungen über die Sklavenflucht (15–20) lassen darauf schließen, daß die Behandlung der Sklaven keine allzu humane gewesen sein kann. Wie mild ist dagegen die Bestimmung 5. Mos. 23, 16, welche die Auslieferung eines flüchtigen fremden(!) Sklaven ausdrücklich verbietet. Die Stellung der Sklavinnen wurde in Israel wie in Babel durch das Concubinat gehoben (170. 171; vgl. 2. Mos. 21, 10). Der ʿebed in Israel gilt zwar auch als Sache (2. Mos. 21, 21), ist aber durch das Gesetz vor unmenschlicher Behandlung geschützt (Luc. 12, 46ff. spiegelt römische, nicht israelitische Zustände). Über die wesentlich erträglichere Lage der israelitischen Sklaven vgl. Buhl, die sozialen Verhältnisse der Israeliten (Berlin 1899), über den babylonischen Sklaven Meißner, p. 6f.

2) Das Ideogramm MAŠ-EN-KAK (8. 140. 176. 198. 201. 204. 211. 216. 222) ist nach einer Mitteilung Zimmerns muškênu zu lesen (Cun. Texts XII, 16), hebr. miskēn, ital. meschino. Die Bedeutung „Bettler" trifft jedoch im C. H. nicht zu.

legien besaß, die ihn über den Freigeborenen hoben (vgl. zu seiner sozialen Stellung 8. 175. 176). Ob die Bedeutung „Freigelassener" dem Ausdruck entsprechend ist, scheint mir noch zweifelhaft. Neben den Geburtsständen entwickeln sich aus Priestertum, Kriegs- und Palastdienst die Berufsstände. Der Hof und Tempel hatten hohe Privilegien; neben dem ilku, dem Mächtigen, wird öfters der damgaru, der Kaufmann, genannt, der nach dem Befund der Kontrakte wohl zumeist dem Tempel angehört. Im Lehensverhältnis zum König stehen der ba'iru (Jäger, Leibjäger?), der rid ṣâbê, wörtlich: Führer der Krieger, also Hauptmann, und der nâš bilti, der Tributpflichtige. Es waren wohl Leute, die im Kriege sich Verdienste erworben hatten und durch Schenkungen oder Belehnungen des Königs in eine höhere soziale Stellung erhoben worden waren (34). Den niederen Ständen gehören die Handwerker an (mâr ummia); auch der Tierarzt ist zu ihnen zu rechnen: er erhält, wie sie, Lohn (224), während Baumeister und Schiffsbauer für geleistete Kunst eine kîštu (Geschenk, Honorar) empfangen (228. 234). — Der Sklave galt als Sache (vgl. 2. Mos. 21, 21), scheint aber Zutritt zu den Geschäften gehabt zu haben (7). Für das Wertungsverhältnis der Persönlichkeit ist der Strafentarif wegen Körperverletzungen lehrreich (198—214): ein Freigeborener wog ungefähr zwei Freigelassene, ein Freigelassener zwei Sklaven auf.

II.

Ehe und Erbe.

Der Eheschließung geht die Verlobung voraus (Hos. 2, 21), welche ein Abkommen zwischen Mann (159) oder Mannesvater (155) mit dem Tochtervater (159. 160) ist. Es wird förmlich geschlossen durch Übergabe des vom Bräutigam bez. dessen Hause einzubringenden Kaufpreises (tirḫatu);[1] von seiten des Tochter-

1) tirḫatu, hebr. מֹהַר 2. Mos. 22, 15; wird nicht immer (139) bezahlt. Im altarabischen Recht wurde mohar zuweilen nicht dem Schwiegervater,

vaters wird wohl schon bei der Verlobung (156) die Mitgift[1] (šeriṭtu „Geschenk") gegeben. Die Verlobung ist widerruflich, unter Vermögensnachteil (vgl. 1. Mos. 20, 16) für beide Teile: Der sponsus geht des gezahlten Kaufpreises verlustig (159), während der wankelmütige Schwiegervater den erhaltenen Kaufpreis doppelt zurückzuerstatten hat (160; diese Stelle ist übrigens zivilrechtlich die Probe auf die richtige Deutung des uštašâna als „doppelt", weil das „unvermindert" aus dem Rahmen des gleichen Rechtes fallen würde.

Aufgehoben wird die Verlobung bei geschlechtlichem Vergehen des Mannesvaters mit der Braut des Sohnes, bei Verlust der šeriṭtu und Zahlung einer Buße an die Geschädigte (156). — Die Jungfrau wird bei Aufhebung des Verlöbnisses natürlich frei für andre Ehe (156, 161 Ende); die Jungfrau darf der dritte Verführer oder Verleumder, der zur Aufhebung des Verlöbnisses den Anlaß gibt, nicht heiraten (161). Vergleiche zur Verlobung 1. Mos. 21, 21; 1. Mos. 24, 4; 2. Mos. 21, 9; Richter 14, 2, wo uns die gleichen patriarchalischen Formen begegnen.

Die Eheschließung ist erst durch Vertrag rechtsgültig (128). Die Frau bestimmt der Vater (166). Kinderheiraten scheinen vorgekommen zu sein (130), auch waren Mischehen verschiedener Stände (175. 176) üblich. Die höher gestellte Frau wurde durch die Ehe nicht in den niedrigeren Stand herabgezogen, die Kinder folgten nicht „der ärgeren Hand" (175). Mit der Eheschließung war für die Frau nicht notwendig Wechsel des Hauses verbunden (130; vgl. Jakob bei Laban, Moses bei Jethro). —

sondern der Frau selbst zum Privateigentum gegeben. Nach 1. Mos. 31, 15f. zu urteilen, ist diese Sitte auch in Israel nicht unbekannt gewesen.

1) šeriṭtu Geschenk, das Eingebrachte der Frau, ist scharf zu unterscheiden von der Schenkung des Mannes an die Frau in der Ehe (donatio inter virum et uxorem), welche im C. H. nudunu (171), nudunnu (172a. b) genannt wird. Es ist bemerkenswert, daß im neubabyl. Recht die nudunnu sich in die Mitgift der Frau verwandelt (KB IV, 322), die nedan oder nudunjah im Recht der Mischnah, von gleicher Bedeutung. Eine Mitgift der Frau kommt im A. T. nur ausnahmsweise vor: Jos. 15, 18f.; Ri. 1, 12. 15.

Die Ehescheidung stand dem Mann ohne weiteres frei (137), für die Frau war sie erschwert oder an richterliche Entscheidung (142) gebunden. Ein wirksamer Damm gegen leichtsinnige Auflösung war der vermögensrechtliche Nachteil, der dem schuldigen Teil erwuchs. Die Wiederverheiratung der Frau war bedingt gestattet (134. 137). —

Von den Fällen, in welchen **der Mann** durch Verstoßung die Ehe auflöst, werden folgende Typen[1] angeführt:

a) Der Mann verstößt eine Frau, die ihm Kinder geboren hat. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall das Recht der Frau auffällig geschützt: sie erhält die šeriḳtu zurück, muß unterhalten werden, bekommt mit den Kindern ein Kindesteil, kann wieder heiraten. Die Kinder werden ihr zur Erziehung zugewiesen (137).

b) Verstoßung einer kinderlosen Frau. Die Frau erhält den Betrag des Kaufpreises, sowie die šeriḳtu (138). Für die Fälle, daß eine tirḫatu (139. 140) nicht vorhanden war, hatte der Mann der zu entlassenden Frau eine Entlassungsgabe (uzubbu, 139. 141) zu zahlen, welche wahrscheinlich so hoch wie der Kaufpreis ist.

c) Liederliches Leben der Frau. Entweder Verstoßung ohne Vermögensansprüche oder Erniedrigung zur Magd (amtu; 141).

d) Krankheit der Frau (laḫbu). Die Frau wird im Hause des Mannes weiter unterhalten, oder sie kann mit šeriḳtu gehen (148).

Der Frau stand das Recht der Ehescheidung zu:

a) im Fall dauernder Abwesenheit des Mannes wegen Kriegsgefangenschaft, aber nur, wenn die Unterhaltsmittel im Hause fehlen (134). Die Ehe wird fortgeführt im Fall der Rückkehr des Mannes; etwaige Kinder bleiben im Hause des Interims-Wirtes (135).

b) im Falle böslicher Verlassung (136): Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

1) Die Rechtssammlung Hammurabi ist ganz wahrscheinlich aus wichtigen Entscheidungen, aus den Annalen der Richter entstanden: sie enthält darum keine Gesetze, sondern typische Fälle aus der Rechtspraxis.

c) bei Versagung der ehelichen Pflicht, nach richterlichem Entscheid (142). Die Frau wird mit šeriṭtu entlassen. —

Im mosaischen Recht wird als Generalscheidungsgrund ʿerwat dabâr[1] „irgend eine Blöße“ genannt: dieser Begriff hat eine große Dehnbarkeit. Aber der Mangel an Rechtsbestimmungen, wie die prophetische Kritik der Ehe, weisen darauf hin, daß in Israel Ehescheidungen nicht allzu häufig vorkamen (vgl. Mal. 2, 16).

Das Familiengüterrecht wird durch den Grundsatz der Gütergemeinschaft bestimmt, die besonders in der gemeinsamen Haftung von Mann und Frau für Schulden in der Ehe in die Erscheinung tritt (152). Der Mann kann der Frau in der Ehe eine Schenkung auch von Immobiliarvermögen (150), beurkunden (171, 172b), aber nicht zum Eigentum, sondern zur Nutznießung. Schulden von dem andern Teile, vor der Ehe eingegangen, sind unverbindlich für den Mann, verbindlich für die Frau, falls nicht die Haftung durch Vertrag (151) eingeschränkt worden ist. (Diese richtigen Fassungen des ehelichen Vermögensrechtes verdanke ich den Ausführungen Cohns, a. a. O. S. 31).

Die Familie ist vaterrechtlich geordnet. Die Kinder folgen dem Vater. Die während der Kriegsverschollenheit geborenen Kinder folgen nicht der Mutter, sondern dem Erzeuger (135; vgl. Cohn, S. 13). Die Ehe ist in der Regel monogamisch; die Hauptfrau (rabîtu, hebr. gebîrah) kann jedoch ihrem Mann eine Magd mit in die Ehe geben (144): in diesem Fall durfte der Mann keine Nebenfrau (šugêtu) nehmen. Hingegen war es ihm in kinderloser Ehe gestattet, sich eine Nebenfrau zu halten (145; genau dieselbe Einrichtung in der Patriarchenzeit: 1. Mos. 16, 3 Sarah und Hagar; 1. Mos. 30, 3 Rahel und Bilha). — Die Magd konnte in der Ehe zu höherem Stand, durch Anerkennung ihrer Kinder seitens des Vaters, erhoben werden (170): geschah dies nicht, so wurde sie im Todesfall des Herrn mit ihren Kindern frei (171). — Die Nebenfrau stand dem Range nach zwischen

1) ʿerwath dabâr. 5. Mos. 23, 15 wird dasselbe Wort ʿerwâh für etwas Ekel erregendes gebraucht. Hillel erklärt allgemein „irgend etwas Mißfälliges“; der strenge Schammaj beschränkt die ʿerwâth auf fleischliche Vergehen.

Hauptfrau und Sklavin. Im Falle der harten Entlassung (137) hat sie dieselben Vermögensansprüche wie die Frau. Sie war der legitimen Ehefrau (aššatu) nicht ebenbürtig (145); stellte sie sich gleich oder begehrte sie auf (146), so wurde sie zur Magd erniedrigt und blieb im Hause, war sie kinderlos, so konnte sie als Sklavin verkauft werden (147).

Eheirrungen und Eheverbrechen werden mit schweren Strafen bedroht. Ehebruch der Frau wird an beiden Schuldigen mit dem Tode bestraft (129).[1] Schändung einer Ehefrau, welche noch kein Mann erkannt hat, wird an dem Schänder mit dem Tode bestraft,[2] während die Ehefrau, das vergewaltigte Ehekind, mit Recht straflos bleibt (130). — Fälschliche Verleumdung der Frau seitens des Ehegatten hat Trennung vom Band zur Folge (131). Eheverleumdung gegen die Frau wiegt schwer: sie wird durch Gottesurteil entschieden (132).[3] — Untreue der Frau des Kriegsgefangenen wird mit Ertränkung geahndet (133), ebenso bösliche Verlassung (143). Am schwersten wird die Anstiftung zum Gattenmord wegen eines andern bestraft, die Schuldige wird gepfählt (153).[4]

Für die **Erbteilung** gelten folgende Rechtssätze: der überlebende Gatte erbt nichts von der šeriḳtu, diese gehört den Söhnen (162), in kinderloser Ehe dem Vaterhause, falls dasselbe den Kaufpreis zurückzahlt (163). Die überlebende Frau[5] bekommt im Todesfall des Mannes die šeriḳtu frei, erhält die durch Urkunde ihr gesicherte nudunnu (Geschenk in der Ehe), bleibt mit den Kindern im Beisitz des hinterlassenen Vermögens, dessen

1) Vgl. 3. Mos. 20, 10; 5. Mos. 22, 22; dieselben Strafen.

2) Genau dieselbe Strafbestimmung 5. Mos. 22, 25. 26. Gehört das Mädchen noch keinem Manne an, so ist hohe Geldstrafe und Zwangsehe ohne Scheidungsrecht angedroht (5. Mos. 22, 28).

3) Vergleiche das Eifersuchtsopfer 4. Mos. 5, 11—31, das sich in der Form dem Ordale nähert.

4) Abbildungen dieser grausamen Todesstrafe sind z. B. auf den Reliefs des Nimrudnordwestpalastes zu sehen.

5) Über das Erbe und die Nachlassenschaft der Frau bestimmt das mosaische Recht nichts.

Nutznießung ohne Veräußerungsrecht ihr zusteht (171). Fehlt die nudunnu, so erhält sie ein Kindesanteil als Erbe (172a), nebst der šeriḳtu. Die Kinder können ohne Rechtsgrund das Leibzuchtrecht (den Beisitz im Hause) ihr nicht versagen (172a). Im Fall der Wiederverheiratung[1] verliert sie mit dem Beisitz auch die nudunnu (172b). Wenn eine Witwe, welche unmündige Kinder aus erster Ehe hat, wieder heiratet, wird das Vermögen der Kinder sicher gestellt und von dem Manne zweiter Ehe gemeinsam mit der Frau verwaltet (177). Auch die Erziehungspflicht der Kinder erster Ehe liegt beiden ob.[2] Vor der Eheschließung erfolgt durch die Richter die vormundschaftliche Regelung des Nachlasses aus erster Ehe (ebenda).

Die Söhne erben das väterliche Vermögen zu gleichen Teilen (165). Der Lieblingssohn (mâru ša ênšu, der Augapfel) kann im Vorzugserbe das Immobiliarvermögen erhalten (vgl. das Erbrecht des Erstgebornen im Alten Testament 1. Mos. 24, 36 25, 5; 5. Mos. 21, 17 und Luc. 15, 31), falls es ihm durch Schenkung bei Lebzeiten des Vaters beurkundet ist (165). Der unerwachsene Sohn erhält außer seinem Kindesteil die tirḫatu, welche seine Brüder im voraus erhalten haben (166). Die šeriḳtu der Mutter erben die Söhne (162) zu gleichen Teilen (167). Die nudunnu kann von der Mutter einem Sohne vermacht werden (150). Kinder von zwei Müttern in einer Ehe teilen gemeinsam nur das väterliche Erbteil, die šeriḳtu wird nach den beiden mütterlichen Descendenzen geteilt (167). Kinder einer Mutter, welche in erster und zweiter Ehe Kinder hat, erben die šeriḳtu zu gleichen Teilen (173). Falls die zweite Ehe einer Witwe kinderlos ist, gehört die šeriḳtu nach ihrem Tode den Söhnen erster Ehe (174).

---

1) Vgl. 1. Kor. 7. 39, wo der Witwe die Freiheit eingeräumt wird, *ᾧ θέλει γαμηθῆναι*, wen sie will, zu heiraten.

2) Diese Bestimmung ist wahrhaft weise und vernünftig. Nach § 1697 des Bürgerlichen Gesetzbuches erlischt in dem angegebenen Falle teilweise das Mundrecht der Frau.

Die Töchter sind — wie im mosaischen Recht[1] — beschränkt erbfähig. An Stelle des Kindesteils (aplûtu) tritt die šeriḳtu (180. 183). Fehlt diese, so erhält die Tochter im Todesfall des Vaters ein Kindesteil zur Nutznießung. Ihr Nachlaß gehört den Brüdern (180).

Wenn die Frau einer kinderlosen Ehe stirbt, so geht ihr Sondervermögen, die šeriḳtu, an das Vaterhaus zurück (163), die tirḫatu muß dem Manne wiedergegeben werden, im Nichteinbringungsfalle wird sie von der šeriḳtu in Abzug gebracht (164).

Die Söhne einer Magd erben, wenn sie legitimiert sind, gemeinsam mit den Kindern der Hauptgattin (170). Die Söhne der Hauptgattin haben Vorzug und Wahl bei der Erbteilung. Sind die Söhne der Magd nicht für ebenbürtig erklärt worden, so erben sie nichts vom Erzeuger, werden aber bei dessen Tode frei (171). Wenn die Tochter eines Kebsweibes keine šeriḳtu erhalten hat, so wird ihr von den Brüdern kima emûḳ bît aba, nach der Höhe des väterlichen Vermögens, ein Geschenk zugemessen (184).[2]

Besondere vermögensrechtliche Bestimmungen sind für die Geweihten (NIN-AN, Gottesschwester) und Buhldirnen (zinnišat zikrum), welche beide nicht heiratsfähig sind (110. 180), sowie die Tempeldirnen, Tempeljungfrauen und die Weiber Marduks (181. 182) festgesetzt.

Die Geweihten (Nasiräerinnen?) und Buhldirnen erhalten ein Geschenk, dessen Verwaltung der Familie verbleibt, und aus dessen Erträgnissen sie unterhalten werden. Wird nach dem Tod des Vaters die Unterhaltungspflicht verweigert, so wird das Mädchen aus den Einkünften des von dritter Seite verwalteten Vermögens unterhalten (178). Verfügungsrecht im Todesfalle

---

1) Die Töchter bekamen in Israel Geschenke (1. Mos. 29, 24. 29), konnten auch erben (Hiob 42, 15). Ein Partikularrecht ist das Erbrecht der Töchter in P: 4. Mos. 27, 8—11.

2) Die Hornungsgabe des deutschen Rechtes. In Israel waren auch die Söhne der Kebsweiber nicht erbberechtigt und erhielten Geschenke (Richter 11, 2; 1. Mos. 25, 6).

hat das Mädchen nur, wenn es ihr beurkundet ist (179). Fehlt das Geschenk, so erhält das Mädchen nach dem Tod des Vaters die Nutznießung von einem Kindesanteil (180). Ihr Nachlaß gehört den Brüdern (178. 180).

Die Tempeldirnen erhalten nach dem Tod des Vaters das Nutznießungsrecht von einem drittel Kindesteil. Der Nachlaß gehört den Brüdern (181). Die Weiber Marduks[1] erhalten umgekehrt Verfügungsrecht ohne Nutznießung (182).

Im Anschluß geben wir eine Übersicht über das Erbrecht der Töchter Hammurabis.

Geschenk	oder:	kein Geschenk
a. Töchter: Geschenk.		Lebenslängliche Nutznießung eines Kindesanteils.
b. Töchter einer Nebenfrau: Geschenk.		Abfindungssumme nach Höhe des väterlichen Vermögens.
c. Geweihte und Buhldirne: Geschenk ohne Verwaltungs- und mit oder ohne Verfügungsrecht zu lebenslänglicher Nutznießung.		Lebenslängliche Nutznießung eines Kindesanteils.
d. Tempeldirnen, Tempeljungfrauen: Geschenk.		Lebenslängliche Nutznießung eines drittel Kindesanteils.
e. Weiber Marduks: Geschenk.		Drittel Kindesanteil ohne Nutznießung, dafür mit freiem Verfügungsrecht.

Die Adoption (185—193) kam in kinderlosen (191), aber auch mit Kindern gesegneten Ehen (190) vor. Es wurden nachweislich Kinder zur Erlernung eines Handwerkes (188) angenommen, ferner Kinder aus den hetäristischen Kreisen des Tempels und Palastes, welche nicht in die natürliche Familie zurückkehren

1) Die Priesterinnen wurden vom Tempel unterhalten. Zwischen den Keilschriftzeilen ist wohl zu lesen, daß das Weib Marduks ihr Vermögen dem Tempel hinterlassen sollte.

konnte (187). Das durch die Adoption bedingte künstliche Verwandtschaftsverhältnis ist lösbar bei schwerer Pietätsverletzung oder Vernachlässigung seitens des Pflegevaters (186. 189. 190). Das Adoptivkind erhält den Namen des Pflegevaters, wird also in die vaterrechtliche Hausgenossenschaft aufgenommen (185); im Falle der Verstoßung wurde es mit einem drittel Pflichtteil abgefunden (191).

III.

Vermögensrechtliches.

Nicht nur der freie Mann, auch der Staatssklave konnte Eigentum erwerben (176; vgl. 1. Mos. 15, 2; 2. Sam. 9, 2. 9. 10). Der Herr des Sklaven hatte bei dessen Tode Vermögensansprüche an das peculium (ebenda). — Das Lehen wird deutlich von dem Eigentum unterschieden. Das Lehensgut (ilku) war unverletzlich (34) und unveräußerlich (35—38); hingegen konnte es an Hochgestellte zur Nutzung weitergegeben werden (40). Das Lehen ging immer (38) auf den Sohn, vermutlich den ältesten, über (28; vgl. Ezech. 46, 16ff.). Das hinzuerworbene Vermögen des Lehnsmannes war veräußerlich und konnte auch den weiblichen Gliedern der Familie verschrieben werden (39). Wer das preisgegebene Lehensgrundstück drei Jahre übernommen hatte, erwarb das Recht des unwiderruflichen Besitzes (30),[1] dagegen konnte vor Ablauf dieser Frist das Gut vom Lehnsmann bei seiner Rückkehr wieder in Besitz genommen werden (31).

Der Kauf vollzog sich immer in der Form des Vertrags, Kauf ohne Vertrag ist rechtsungültig (7).[2] Ein durch Abwesenheit

1) Vgl. das Recht der Mischnah in Tr. B. B. f. 30a. Nach altdeutschem Recht hatte der die rechte gewere erworben, welcher ein Grundlehensstück drei Jahre hintereinander besaß.

2) Vgl. 1. Mos. 23, 10—18 den interessanten Kauf des Grundstücks bei Machpelah. Das Angebot der Schenkung ist eine Höflichkeit, die heute noch in den Bazaren des Morgenlandes üblich ist.

im Krieg oder Handel oft bedingtes Geschäft ist die Hinterlegung,[1] die ebenfalls gerichtlich vollzogen wurde (7; 122); der Depositar haftet für Schaden oder Verlust des Hinterlegten in jedem Falle (120 mit duplum; 125); Unterschlagung anvertrauten Gutes (im Transportgeschäft) wurde im Überführungsfalle mit fünffachem Ersatz geahndet (112). — Die Zahlung geschah in dargewogenem Geld (gemünztes Geld gab es nicht)[2] oder in naturalibus: so werden Getränke (108) in öffentlichen Schankstätten mit Getreide bezahlt (1 ḳa Getreide = $^6/_5$ ḳa Rauschtrank; vgl. 111). — Für Schulden haftete der Schuldner dem Gläubiger mit Person und Eigentum. Die Pfandperson[3]) konnte gewaltsam weggeführt und eingesperrt werden: sie war zwar der Willkür des Gläubigers preisgegeben (115), doch durfte sie nicht an Leib und Leben geschädigt werden (116).[4] Übertretungen waren mit schweren Strafen und Verlust der Forderung bedroht (ebenda). Auch war die Privatpfändung Beschränkungen unterworfen; sie durfte nicht auf dem Wege der Selbsthilfe oder ohne Rechtsgrund erfolgen (113. 114); die Pfändung des Pflugstiers, als eines unentbehrlichen landwirtschaftlichen Gegenstandes, war ausdrücklich verboten (241).[5] Die Schuldsklaverei konnte sich auf die ganze Familie erstrecken 117; (vgl. 2. Kön. 4, 1; Jes. 24, 2; Jes. 50, 1): jedoch erlosch sie im vierten Jahre (nach dem Recht des Bundesbuches im siebenten Jahre; 2. Mos. 21, 2). — Darlehen in Geld wurden im landwirtschaftlichen Betriebe gegen Übergabe einer

1) Das Hinterlegungsgeschäft ist dem Bundesbuch bekannt: 2. Mos. 22, 6—7.

2) Wenigstens findet sich nirgends ein Beweis für das Vorhandensein. Der Ausdruck šaḳâlu, „darwägen" könnte freilich auch die abgeschliffene Bedeutung „zahlen" haben, wie pendere.

3) nibûtu, von נבא gewaltsam wegführen (Delitzsch, HW 442).

4) Vgl. Matth. 5, 26; 18, 28 (Mißhandlung). Das ältere deutsche Recht (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte § 50) schützt den Schuldverhafteten vor Schädigung seiner Gesundheit. Brutal ist dagegen das in partes secare des römischen Rechtes.

5) Vgl. die analogen humanen Bestimmungen des mosaischen Gesetzes: 2. Mos. 22, 25f.; 5. Mos. 24, 6. 10. 11. 17.

Art Hypothek (jedenfalls dieser näher, als dem Besitzpfand) gewährt (49. 50): der Gläubiger läßt das Grundstück bestellen; Herr der Früchte bleibt jedoch der Schuldner als Eigentümer; welcher den Gläubiger aus der Ernte befriedigt, den etwaigen Mehrwert oder Überschuß der Ernte behält (50). Das antichretische Pfand (Nutzung = Tilgung des Darlehens) war dem C. H. nicht fremd; in dem Falle R m 277 (zwischen 65 und 100) wird es ausdrücklich erwähnt mit dem Worten: „Die Datteln, welche in meinem Garten sind, nimm für das Geld." Äußerst human war die Bestimmung, daß der Schuldner im Fall einer Mißernte für das betreffende Jahr keine Zinsen zu zahlen brauchte (48).

Sehr häufig begegnet das Geschäft der Miete in der Form der Sach- und Dienstmiete, sowie des Werkvertrags (letzterer 42—44).[1] Der Preis der Speichermiete war gering (121): es waren 1 $^2/_3$ % zu bezahlen. Ein Lohnarbeiter (amêl agrûti) erhielt in der Erntezeit mehr, als in dem übrigen Teil des Jahres (273). Die Hausmiete ist uns DT 81 bezeugt: der Vermieter hat Kündigungsrecht vor Ablauf der Frist, muß aber die nicht abgewohnte Miete zurückerstatten.

Von dem Werk- oder Dienstvertrag (42—44) ist der Pachtvertrag zu unterscheiden, welcher die Zahlung eines festgelegten Pachtschillings bedingt (45). Das Feld konnte auch gegen Anteilsquote verpachtet werden[2] (Halb- oder Drittelanteil; 46. 64). Die Pacht war kein Vertrag, der ein persönliches Verhältnis bedingte: das Feld konnte vom Pächter an einen andern zur Bestellung (Afterpacht?) gegeben werden (47). — Die Agrikulturgesetze legen das Hauptgewicht auf intensive Bearbeitung des Bodens und Neuerzeugung von wirtschaftlichen Werten. Faulheit der Be-

1) Bekanntlich im Morgenland noch heute die Hauptform des landwirtschaftlichen Betriebes. Der syrische Fellache ist zumeist Lohnarbeiter auf fremdem Grundstück. Vgl. 5. Mos. 24, 14f.; Matth. 20, 1ff.

2) Teilpacht findet sich im islamitischen Recht in Form der Mozara (Bodenkultur) und der Mosakah (Baumkultur); genau so in C. H.

steller, Nachlässigkeit in der Bewirtschaftung wurde geahndet[1] (61. 62. 65); Rodung (63) und Edelkultur (64)[2] wurden belohnt. — Das Handwerk zeigt die ältere Form des Lohn(Heim?)-werkes (274). Der Handel im C. H. (100—107) hat die Formen der Kommenda:[3] das Geschäft erfordert einen in der Heimat bleibenden Kaufmann, welcher Geld oder Waren einem reisenden Unternehmer gibt, der mit der anvertrauten Valuta binnenländische Geschäfte zu machen vertragsmäßig (104. 105), offenbar gegen Gewinnbeteiligung (102 Ende),[4] übernimmt.

Haftpflicht.

Im Anhang zum Vermögensrecht sind die auch in das Strafrecht einschlägigen Bestimmungen über Haftpflicht bez. Freiheit von Haftung zu behandeln, deren Vorhandensein im Recht die Überwindung des kalten objektiven Kausalzusammenhanges durch das wärmere individuelle Schuldgefühl beweist, also auf eine hohe Stufe der Rechtsentwicklung schließen läßt.[5]

Zum ersten ist im C. H. der Grundsatz reich ausgeprägt, daß der Mensch für vorsätzlichen oder fahrlässigen Schaden oder Untergang einer Sache haftpflichtig ist und zum Ersatz herangezogen wird.[6] Der Bauer haftet für verschuldete Dammschäden (53; im Nichteinbringungsfalle Sklavenschaft), für ver-

1) Auch nach dem Recht der Mischnah (vgl. Saalschütz II, 840).

2) ana rukûbim übersetzte ich zum „pfropfen"; gemäß רכב hi. talm. pfropfen, arab. ركّب.

3) Vgl. Goldschmidt, S. 254 und 364ff. Auffällig ähnlich sind die Rechtsformen des foenus nauticum (angeblich griechischen Ursprungs).

4) C. H. 102 bestimmt nämlich, daß der Beauftragte bei Verlust der kreditierten Valuta nur das Kapitel (ḳaḳḳadu, caput), also nicht den vertragsmäßigen Gewinn abzüglich der Prämie, dem Geschäftsmann zahlen soll.

5) Im altdeutschen Recht gilt dagegen noch der Grundsatz: wer Schaden tut, muß Schaden bessern, ohne Unterschied.

6) Vgl. § 989 des Bürgerlichen Gesetzbuches: Der Besitzer ist dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, wenn durch sein Verschulden die Sache verschlechtert wird oder untergeht.

schuldete Wasserschäden (55. 56), für den Schaden, der dem Eigentümer durch Nachlässigkeit und Faulheit (aḫšu nadû rig. seine Seite werfen; also „auf die leichte Achsel nehmen") des Bestellers im landwirtschaftlichen Betrieb entsteht (42—44); der Mieter eines Tieres für Tierverstümmelungen (245—248); der Baumeister für Schäden,[1] die durch liederlichen Bau entstehen (228—232); der Schiffsführer für Untergang von Schiff und Ladung (236—237); endlich der Besitzer stößiger Tiere, wenn er es an der nötigen Vorsicht hat fehlen lassen (251—252; vgl. 2. Mos. 21, 29—32).

Zweitens ist die Haftpflicht verschärft und auf verschuldete, wie unverschuldete Fälle der Schädigung oder des Untergangs einer Sache ausgedehnt bei denjenigen Rechtsgeschäften, welche auf Treu und Glauben abgeschlossen werden. Der Depositar haftet dem Deponenten für den Verlust des hinterlegten Gutes auch im Diebstahlsfalle (125): der Depositar hat es an der schuldigen Aufmerksamkeit fehlen lassen. Er darf von dem Dieb doppelten Ersatz als Buße verlangen (ebenda). Ferner haftet der Kommissionär dem Auftraggeber für das kredidierte Kapital (102): er hat nicht die nötige Vorsicht auf der Reise beobachtet. — Der Pächter trägt für die Zeit des Pachtvertrages die Gefahr auch des zufälligen Unterganges (45). — Der Schiffsführer haftet bei Schiffskollisionen[2] (240) ohne Rücksicht auf Schuld der Beteiligten dem Eigentümer für Schiff und Ladung.

Drittens vereinigen sich zu einer besonderen Gruppe die Bestimmungen über Sklavenkauf (278—281):

a) Der Verkäufer haftet[3] für körperliche Schäden des

---

1) Vgl. 5. Mos. 22, 8: Das Dach muß mit einem Geländer versehen werden. Der Eigentümer haftet auch für Blutschuld, wie der Baumeister C. H. 229. Vgl. Tr. Ber. f. 33b (das Recht der Mischnah gebietet, das Dach, wenn es bewohnt wird, mit einem Geländer zu versehen).

2) Bei Schiffszusammenstößen gilt der intergentile Satz: Das schädigende Objekt haftet ohne Rücksicht auf Schuld; vgl. Goldschmidt, l. c.

3) Der Ausdruck „haften" begegnet uns 279: apâlu, eig. antworten; vgl. griech. ἀμείβεσθαι (δίκῃ).

Sklaven zur Zeit der käuflichen Überlassung, wenn dieselben sich binnen einem Monat äussern (278);

b) der Verkäufer haftet für einen Sklaven, der von dritter Seite reklamiert wird (279);

c) der Käufer haftet dem Eigentümer für den unvorsichtigen in der Fremde bewirkten Einkauf eines heimischen Sklaven (280);

d) der Eigentümer hat Rückkaufsrecht auch für fremdländische an dritte Stelle veräußerte Sklaven (281).

Viertens sind Ausnahmen von der Haftpflicht durch den Grundsatz der vis major bestimmt und geregelt. Wenn ein Tier auf dem Felde von einem wilden Tier zerrissen wird (244)[1] oder durch „Gott" zu Grunde geht (249), haftet nicht der Hirt, sondern der Eigentümer. Der Kommissionär ist dem Eigentümer nicht haftpflichtig bei Beraubung (103). Der Besitzer eines stößigen Tieres ist im allgemeinen nicht haftpflichtig für angerichtete Schäden (250; vgl. 2. Mos. 21, 28).

IV.

Das Strafrecht.

A. Allgemeines.

Der beherrschende Gedanke im Strafrecht des C. H. ist die **Vergeltung**: dem Rechtsbrecher wird dasselbe Übel zugefügt, das er einem andern getan hat.[2] Die Strafe wird nach Form und

1) Vgl. 2. Mos. 22, 12 und 1. Mos. 31, 39, wo die Beibringung des Zerrissenen als Beweismittel für den unverschuldeten Verlust vorausgesetzt wird. Eine interessante Beleuchtung empfängt durch 2. Mos. 22, 12 und C. H. 266 die Stelle Joh. 10, 12: Der Mietling flieht, wenn er den Wolf kommen sieht, nicht allein, weil ihm die Schafe nicht gehören (*οὐκ ἔστιν τὰ πρόβατα ἴδια*), sondern auch deswegen, weil er nicht haftpflichtig ist. Die Rechtssphäre der neutestamentlichen Literatur bietet eine Fülle überraschender Rechtsanschauungen. Juristisch ist sie meines Wissens noch nicht bearbeitet worden.

2) 3. Mos. 24, 20 wird die Strafnorm der Vergeltung in die Worte gekleidet: derselbe Leibesschaden, den er einem andern zugefügt hat, soll

Intensität dem Verbrechen angepasst:[1] Sohn um Sohn (116. 230); Ehre um Ehre (127); bösliche Verlassung um bösliche Verlassung (136); Auge um Auge (196); Knochen um Knochen (197); Zahn um Zahn (200); Tochter um Tochter (210); Sklave um Sklave (219. 231); Leben um Leben (3. 229). Die Talion beherrscht bekanntlich auch das mosaische Strafrecht: der dreimal, nämlich im Bundesbuch (2. Mos. 21, 23—25), 5. Mos. 19, 21 und im Heiligkeitsgesetz (3. Mos. 24, 19f.) wiederkehrende Grundsatz, welcher drei verschiedenen Epochen der Rechtssammlung angehört, beweist zur Genüge, wie tief das Vergeltungsprinzip im Volke wurzelte und im Gewohnheitsrecht heimisch war. Die genannten Bestimmungen enthalten die an den C. H. frappant anklingenden Normen:[2] Auge um Auge, Zahn um Zahn, Knochen um Knochen. Die Talion erstreckt sich bei Moses und Hammurabi nicht nur auf die Person des Verbrechers, sondern auch auf die Familie des Schuldigen[3] (2. Mos. 20, 5; 2. Mos. 34, 7; 3. Mos.

---

ihm zugefügt werden. Der Vergeltungsgedanke ist intergentil, er ist im altgermanischen, griechischen, römischen, indischen, ägyptischen Rechte ausgeprägt.

1) In der Talion begegnen sich Recht und Sittlichkeit. Die ausgleichende Gerechtigkeit ist zu allen Zeiten für die Menschen eine sittlich wertvolle Idee gewesen. Auf das Gebiet des Rechttuns angewandt, hanget an der Tailon Gesetz und Propheten (Luc. 6, 31; Hillel!). Jesus hat eine neue Talion schöpferisch gestaltet, welche das Böse mit Gutem vergilt (Matth. 5, 38). Unter dem Gesichtspunkt dieser neuen Talion sind auch die Beispiele Matth. 5, 39—41 zu verstehen: es sind nicht Vorschriften für das wirkliche Leben, sondern höhere sittliche Normen. Die Schranke der Talion beruht in der einseitigen Beziehung des Rechtsurteils auf den Erfolg der Tat, sowie in der Inkommensurabilität von zugefügtem Schaden und erlittener Strafe.

2) C. H. 196. 197. 200: wenn ein Mensch das Auge eines Freigebornen vernichtet, soll sein Auge vernichtet werden. Wenn er den Knochen eines Menschen zerbricht, soll sein Knochen zerbrochen werden. Wenn ein Mensch die Zähne eines Menschen seines gleichen (meḫrišu) ausschlägt, sollen seine Zähne ausgeschlagen werden.

3) Diese Norm göttlicher Vergeltung wird gemildert durch den Grundsatz der überschwenglich vergeltenden Liebe (2. Mos. 34, 7). Auch

20, 5 „wider sein Geschlecht"; 4. Mos. 14, 18; vgl. C. H. 116. 210. 230!).

Die Talion kann in zahlreichen Fällen durch **Buße** ermäßigt werden: an Stelle des gleichen Übels tritt ein Buß- oder Wergeld, welches nach den Grundsätzen des Schadenersatzes und der Strafe zur Genugthuung des Geschädigten tarifmäßig festgesetzt wird. Die Buße ist nachgelassen bez. vorgesehen:

a) bei Körperverletzung von Personen gleichen (203) oder niedrigeren Standes (198. 199. 201. 209. 211. 212. 213. 214. 220), vgl. 2. Mos. 21, 26.

b) bei Beschädigung oder Untergang einer Sache (55. 235—237; in 57 erscheint die Komposition in Gestalt von Schadenersatz- und Bußstrafe);

c) bei Verletzung durch stößige Tiere (251. 252; vgl. 2. Mos. 21, 29—32 (Bundesbuch);

d) bei Beschädigung oder Verstümmelung von Tieren (225. 245. 246.[1] 247. 248. 263); vgl. 3. Mos. 24, 18[2] („Leben um Leben");

e) bei Diebstählen geringeren Grades (59. 259. 260; Holz- und Felddiebstahl).

Die Rache ist im Strafrecht Hammurabi bis auf wenige Reste verschwunden. Es ist natürlich, daß in einem monarchischen Staate, in dem die oberste Gewalt die Integrität des Einzelnen sichert und die Bestrafung des Schuldigen übernimmt, die Rache

---

schreitet die Anschauung der Thora zu der vertieften Erkenntnis fort, daß jedem von Gott nur seine eigene Schuld imputiert wird (5. Mos. 7, 10 „aber einen jeden von denen, die ihn hassen, an seiner eignen Person die Vergeltung erfahren läßt"). Vgl. Ez. 18, 20.

1) Vgl. 1. Mos. 49, 61. Die Lähmung des Viehes aus Rache ist heute noch bei den Arabern üblich.

2) Die Stelle beweist, daß die Sätze der Talion auch im Sinne der Komposition ausgelegt und angewandt wurden. Dementsprechend ist die Auslegung der rabbinischen Gemarah (Saalschütz II, 448). Das Bußsystem ist uralt; es begegnet auch in dem Zwölftafelgesetz (VIII, 2): si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto. Manu fustive si os fregit libero, CCC, (si) servo, CL poenam subito.

nur ein kümmerliches und beschränktes Dasein führen kann. Bekanntlich steht das israelitische Strafrecht noch auffällig unter dem natürlichen Recht der Rache. Die Blutrache (2. Sam. 3, 27) fristet auch im mosaischen Strafrecht (5. Mos. 19, 4f.) ihr Dasein, wo sie durch das aus alter Zeit überkommene (Jos. 20) Asylrecht für den Fall der unvorsätzlichen Tötung gemildert wird. Die Blutrache ist sanktioniert durch die Bestimmung von P. (1. Mos. 9, 6): wer Menschenblut vergießt, des Blut soll durch Menschen vergossen werden. Es wäre aber grundverkehrt, aus dieser Tatsache den Schluß zu ziehen, daß der Codex Hammurabi auf dem Gebiete des Strafrechtes eine höhere sittliche Stufe erreicht hätte. Die Unterschiede liegen durchaus nicht in der Richtung des Ethos, sondern der sozialen Organisation. Im Codex Hammurabi haben wir die Anfänge des Staates, der als Garant des Rechtes die Privatrache aufhebt und sie durch die richterliche Ahndung ersetzt. In der geschlechtergenossenschaftlichen Rechtsordnung,[1] in der es keine höchste Gewalt gibt, ist die Blutrache unausrottbar: diese Organisation aber setzt das mosaische Strafrecht im allgemeinen voraus(!). Das Racherecht steht nicht sittlich, sondern sozial tiefer als das Buß- und Strafrecht.[2]

Die Strafen erstrecken sich auf Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen. Die Gefängnisstrafe wird nicht erwähnt. Die Todesstrafe findet im C. H. 34 mal Anwendung, darunter 13 mal in qualifizierter Form: 21: verscharrt werden; 25: ins Feuer geworfen werden (beides wohl Formen der summarischen

---

1) Die ältere geschlechtergenossenschaftliche Ordnung findet sich noch C. H. 23, 24: bei schweren Rechtsbrüchen, wie Raub und Menschenraub haftet die Ortschaft. Meines Wissens besteht diese Haftung noch heute im serbischen Recht.

2) Die Blutrache ist bei allen Naturvölkern üblich. Aber auch in Volksverbänden erhält sie sich mit einer merkwürdigen Zähigkeit, so in den Staaten der Balkanhalbinsel. Unser Duell und auch der Krieg sind übrigens Reste der Blutrache. Verschwunden und vertilgt in thesi wurde erst die Rache, die dem Naturtrieb freien Lauf läßt, als der größte Gesetzgeber das gewaltige Wort sprach: Liebet eure Feinde (Matth. 5, 44).

Justiz, nicht Privatrache); 108. 129. 133. 143. 155: ins Wasser geworfen werden; 110. 157: verbrannt werden; 116. 210. 230: Vollzug der Strafe an den Kindern des Schuldigen; 153: Pfählung. — In Israel wurde die Todesstrafe durch das Schwert, Steinigen oder Erhängen (5. Mos. 21, 21) vollzogen. Die Pfählung war bei den Gibeoniten bekannt (2. Sam. 21, 9). Verbrennung verfügt das Gesetz für Incest und Unzucht der Priestertochter (3. Mos. 20, 14; 21. 9).

Die Leibesstrafen zeigen die schweren und grausamen Formen der despotischen Staatsgewalt. Es werden erwähnt: Abschneiden der Zunge (192); Ausreißen des Auges (193. 196); Abschneiden der Brust (194); Abschneiden des Ohres (205. 282); Abhauen der Hände (195. 218. 226); öffentliches Auspeitschen (202). — Verstümmelungsstrafe wird im mos. Recht nur einmal verfügt, nämlich die Strafe des Handabhauens bei schwerem geschlechtlichen Vergehen, 5. Mos. 25, 11 f. Die körperliche Züchtigung wurde in Israel mit der Ochsenpeitsche (bikkoreth) vollzogen, in C. H. (202) ina mašak qinâzi alpi, mit dem Ochsenziemer.

Als Freiheitsstrafen werden genannt: Die Vertreibung aus dem Hause des Vaters (158); Vertreibung aus dem Orte (154); Verstoßung aus dem Gemeindeverband (256). Diese Verbannungsarten haben sich wahrscheinlich aus der älteren Friedloslegung entwickelt (vgl. Post II, 284). Nicht hierher gehörig ist die Verstoßung aus dem Sohnesverhältnis (169), welche wohl der Enterbung gleichkam. — In Israel begegnen uns neben der Friedloslegung der alten Überlieferung (Vertreibung aus dem Paradiese, Kain) Verbannungsstrafen noch in nachexilischer Zeit (Esra 7, 26; 10, 8). Das Gesetz (PC) kennt wohl Untersuchungshaft, aber keine Strafhaft. Das Gefängnis (Matth. 18, 30) ist römische Einrichtung.

Als einzige Ehrenstrafe wird das Marken der Stirne genannt (127). Die Markung des Verbrechers ersetzt die Vorakten.

Die Vermögensstrafen bestehen in Geldstrafen, welche

durch Vervielfältigung[1] des geschädigten Wertobjektes oder durch einfachen Tarif festgelegt sind. Es wird doppelter (120. 124. 126), 5-, 6-, 10-, 12-, 30-facher Betrag des Schadens als Buße verhängt (5. 8. 12. 107. 112. 265). Als Geldstrafen werden aufgeführt: 1, $^1/_2$, $^1/_3$ Mine, 10, 5 Sakel. — Nicht ohne Analogie (im römischen Recht) ist die Prämie, welche im C. H. für Ergreifung eines entronnenen Sklaven ausgesetzt wird (17). — Andre Vermögensstrafen sind (vgl. Stooß) Einbuße von Vermögensstücken oder Ansprüchen (26. 35. 113), oder unentgeltliche Leistung von Berufsarbeit (232. 233. 235). — Die Geldstrafe ist wohl in der Regel dem Verletzten oder seinen Angehörigen zu zahlen; lehrreich ist die Stelle in 24: ana nišišu išaqalu er soll (1 Mine Silber) seinen Leuten zahlen. — Die Vermögensstrafen sind schon dem Bundesbuch bekannt, sowohl die tarifmäßigen (2. Mos. 21, 37; 22, 3), als die von Fall zu Fall als Privatstrafe festzusetzenden Entschädigungssummen (2. Mos. 21, 22).

Für die Beurteilung der **Strafbarkeit** einer Handlung ist in erster Linie, wie in allen antiken Rechten, der Erfolg maßgebend, nicht der subjektive Tatbestand. Jedoch ist von größter Wichtigkeit der Umstand, daß in bestimmten Fällen (206. 227) die unwissentliche Verursachung des schlimmen Erfolges die Strafbarkeit ausschließt. — Das jüdische Strafrecht kennt schon im Bundesbuch bei der Tötung vorsätzliche und unvorsätzliche Handlung (2. Mos. 21, 13f). Aber als Rechtsgrund für die Strafe ist dort noch der Erfolg maßgebend, nicht der subjektive Tatbestand (2. Mos. 21, 22ff). Das sakrale Sühnrecht unterscheidet zwischen doloser und nichtdoloser Tötung, aber es fehlt bei letzterer die Unterscheidung von kulposen und kasuellen Fällen (4. Mos. 35, 22ff). Der Gedanke der von der Verschuldung ganz unabhängigen Strafbarkeit des Rechtsbruches schimmert auch dort noch durch, wo durch das Asylrecht, wie

1) Der Ausdruck adi x šu „bis zum x ten Mal ist entschieden (gegen Winckler, S. 11 Anm. 2) von der Vervielfältigung des angegebenen Betrages zu verstehen. Die Formel samt x von 60 (entsprechend unserm Prozent) lautet adi x ta-a-an.

bei der ungewollten Tötung, oder durch die Buße, wie bei der unvorsätzlichen Körperverletzung, eine mildere Auffassung der Strafbarkeit Platz greift. In der modernen Gesetzgebung ist der objektive Kausalzusammenhang des Rechtes noch in den verschiedensten Bestimmungen der Haftpflicht (Haftung für den Erfolg, ohne Rücksicht auf Schuld) gewahrt.

B. Die einzelnen Verbrechen.

Der folgenden Anordnung der einzelnen in C. H. namhaft gemachten Verbrechen lege ich die ausgezeichnete Systematik von Stooß zu Grunde, der mich auch brieflich in liebenswürdigster Weise unterstützt hat.

1. Verbrechen gegen Leib und Leben:

Tötung: Merkwürdigerweise wird der Mord nicht erwähnt. 153 ist das Verbrechen der Anstiftung zum Gattenmord namhaft gemacht. — 194 fasse ich (gegen Stooß) nicht als fahrlässige Tötung, sondern als Kindesunterschiebung. Denn das richtige Kind ist ja schon gestorben, als das untergeschobene an die Brust kommt, und Nahrungsschmälerung ist doch unmöglich als generelle Todesursache anzunehmen. —

Körperverletzung: 195—214. Für die Strafe ist der Personalstand sowohl des Täters, wie des Geschädigten maßgebend. Die Schwangere genießt besonderen Strafschutz. Mild sind die Bestimmungen über unvorsätzliche Körperverletzung bei Raufhandel (206—207), wie im Bundesbuch (2. Mos. 21, 18—19).

2. Verbrechen gegen das Vermögen:

Der Diebstahl wird außerordentlich oft mit dem Tode bedroht (vgl. 6. 7. 8. 9. 10. 22. 34). Aus 8 ist indes zu schließen, daß die Todesstrafe nicht allgemein zu fassen ist. Außerdem bleibt hier eine nur geringfügige Strafe nicht nur möglicher, sondern notwendiger Weise für den Fall offen, daß der Bestohlene einem niederen Stande angehört. Es werden überdies verschiedene andere Fälle namhaft gemacht, in welchen der Diebstahl eine geringere Ahndung erfuhr (57. 58. 59. 254. 255. 259. 260). Qualifiziert ist endlich

der Einbruchsdiebstahl, sowie Entwendung bei Feuersbrunst. In beiden Fällen erfolgt die Exekution nach frischer Tat (21. 25).

Veruntreuung: (106. 107. 112. 120. 124. 126) wird mit dem duplum beim Hinterlegungsgeschäft, mit dem mehrfachen Betrag der veruntreuten Summe in der Kommenda und im Transportgeschäft geahndet. Für das richtige Verständnis von 126 ist zu bemerken, daß hier der Deponent durchgängig als Subjekt auftritt, und zwar in der mala fide erhobenen actio depositi directa, wie Löffler richtig erkannt hat. Der Deponent hat analog dem Grundsatz infitiando crescit culpa dem beschuldigten Depositar das Doppelte des angeblichen Verlustes zu erstatten. Die Strafe entspricht also wohl der Eventualstrafe des für den Deponenten erfolgreichen Prozesses (vgl. C. H. 4). Unklar bleibt mir jedoch, auf welche Weise der Deponent im Rechtsstreite unterliegt. Bei Diebstahlsverdacht war wohl Haussuchung gestattet (9). Erklärte sich der Besitzer nicht für den ursprünglichen Erwerber der Sache, so hatte er seinen Gewährsmann anzugeben. Der Streit wurde durch Beweiserhebung (9) entschieden. Der Unterliegende mußte die Sache herausgeben und wurde als Dieb bestraft (9. 10).

Betrug: 108. 227. 265.

Raub: 22. Der Räuber, der ergriffen wird, ist mit dem Tode zu bestrafen. Nach dem Zusammenhang mit 21 ist wohl Erfassung des Täters in flagranti anzunehmen.

Verbotene Pfändung: 113. 241. Eigenmächtige Pfändung (113) und Pfändung eines Pflugstiers (Stooß: Wegführen als Pfand) waren verboten und mit Strafe bedroht.[1]

3. Verbrechen gegen die Sklavenherrschaft:

Entführung von Sklaven, sowie Verhehlung eines entronnenen Sklaven (15. 16. 19).

Verleugnung des Herrn durch den Sklaven (282). Die Gesetze Israels geben betreffs der Auslieferung entronnener

1) Das Verbot der Ackerstierpfändung findet sich meines Wissens auch bei andern Völkern. Es geht wohl von der humanen Voraussetzung aus, daß dem Schuldner das Lebensnotwendige nicht entzogen werden darf.

israelitischer Sklaven keine Anordnung. An der schon angeführten Stelle 5. Mos. 23, 16 wird der aus einem fremden Lande zu den Israeliten geflüchtete Sklave in Schutz genommen.

4. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit:

Raub überhaupt (22), wie Entführung eines Kindes (14) werden mit dem Tode bestraft. Vgl. die Bestimmung im Bundesbuche, 2. Mos. 21, 16.

5. Verbrechen gegen die Ehre:

Verleumdung: 11. Der wissentliche Verleumder wird getötet (vgl. 5. Mos. 19, 21).

Üble Nachrede: 127. Der Schuldige wird mit Markung der Stirn bestraft.

Beschuldigung des Ehebruchs der Frau durch den Mann (131; Reinigungseid) oder durch dritten (132; Gottesurteil). Von einer Bestrafung des Verleumders ist an beiden Stellen nicht die Rede.

Vorwurf der Zauberei, der nicht erwiesen wird, ist mit dem Tod zu bestrafen (1. 2). Auch hier wird das Gottesurteil angewandt. — Das Bannen (abâru), wie das Bezaubern (kašâpu) ist aus den magischen Texten reichlich bekannt. Bedeutsam ist, daß 5. Mos. 18, 11 das ḫabar bannen unter den religiösen Vergehen aufgeführt wird; ib. v. 10 wird der mekaššêp, der Zauberer genannt.

6. Verbrechen gegen die Ehe und die Familie:

Ehebruch: 129. Schändung der nicht mannbaren Ehefrau 130.

Bösliche Verlassung: 143. 133.

Verletzung der Kindespflicht: Nach 195 werden dem Sohn, der den Vater schlägt, die Hände abgehauen. 192 und 193 werden Pietätsvergehen der Adoptivkinder namhaft gemacht. Zu 193 ist Sprüche 30, 17 zu vergleichen: ein Auge, das den Vater verspottet. Die strenge Bestrafung erklärt sich wohl aus sakralen Gründen: Buhler und Buhldirnen dürfen keine Kinder ihr eigen nennen.

7. Verbrechen gegen die Sittlichkeit:

Blutschande: 154. 157.

Beischlaf des Vaters mit der Verlobten des Sohnes: 155. 156.

Beischlaf des Sohnes mit der Hauptgattin des Vaters: 158.

8. Verbrechen gegen die Religion:

Aus 1 und 2, wo religiöse Vergehen namhaft gemacht werden, darf vielleicht geschlossen werden, daß es auch einen Codex des sakralen Rechtes gegeben hat. Der Diebstahl im Tempel (6) wird als Sakrileg mit dem Tode bestraft (vgl. 1. Mos. 31, 32; Jos. 7, 25). — Eine dem Gott Geweihte, die eine Schenke eröffnet oder betritt (110), wird verbrannt. In auffälliger Parallele hierzu steht Lev. 21, 9 (von D. H. Müller zuerst hervorgehoben), wo Unzucht einer Priestertochter mit dem Feuertode bedroht wird. Josephus deutet das Wort לזנות nicht „Unzucht treiben", sondern „ein Gasthaus eröffnen".

9. Verbrechen gegen die Rechtspflege:

Falsches Zeugnis: 3. 4 (šibûtu ṣarrâtim heißt wörtlich Zeugnis der Feindseligkeit). Interessant ist die Erwähnung des dîn napištim, Kapitalsache, und der šibûtu še'u u kaspu Zeugnis im Zivilprozeß. Ob es sich um Zeugnis des Klägers handelt, wage ich nicht zu entscheiden.

Rechtsbeugung: 5. Rugummu ist kaum die „Anfechtungsstrafe" (so Winkler, Stooß), sondern wahrscheinlicher nach Analogie von 12 die im Urteil ausgeworfene Summe, die der Beschädigte als Buße erhält.

Unterlassene Anzeige: 109. Wenn eine Schenkwirtin die Verschwörer, welche sich in ihrem Hause sammeln, nicht anzeigt, wird sie mit dem Tode bestraft. Es ist das eine Schutzmaßregel des erstarkenden Königtums.

10. Militärverbrechen:

Dienstentziehung: 26. 33. Der munaggiru in 26 kann doch unmöglich der Stellvertreter sein; vielleicht der Kommandant (gleich nâgiru?).

Angriffe auf Eigentum oder Person eines Hauptmannes: 34. 35.

11. Berufsverbrechen:

Des Arztes: 218. 219. 220. 225. Sehr interessant ist die von Stooß angeregte Frage, ob schon der Mißerfolg den Arzt

strafbar macht, oder aber die Strafbarkeit Fahrlässigkeit, also einen Kunstfehler, voraussetzt.

Des Scherers: 226.

Des Baumeisters: 229—232.

V.

Zur Gerichts- und Prozessordnung.

Das Richteramt[1] lag in den Händen der Priester. Die Gerichtsverhandlungen fanden am Tor[2] des Tempels oder im Tempel statt. Mit den Richtern werden die Ältesten[3] als Gerichtsbeamte genannt, welche als Urkundenzeugen, Schwurzeugen und Sachverständige, šîbi mûdi, fungierten, wohl auch richterliche Funktionen ausübten. Sie ähneln den zekēnîm, den Ältesten Israels, welche im Deuteronomium als Gerichtsbehörde (5. Mos. 19, 12: ziḳnê ʿîr Stadtrichter) uns begegnen. Ein Polizeibeamter scheint der nâgiru, Vogt zu sein (16); daß im Palaste polizeiliche Untersuchungen stattfanden, wird unter 18 bezeugt. Rechtsbeugung zieht hohe Buße und schimpfliche Verstoßung aus dem Richteramte nach sich (5). — Beweismittel im Prozesse waren: Eid des Klägers (23. 106. 120. 126. 240); Reinigungseid des Beklagten[4] (20.

---

1) daianum (5) der Richter, daianu plur. die Richter (Mitteilung Zimmerns). Demgemäß gab es Richterkollegien (13. 177).

2) Vgl. KB IV, 23; Haus des Samas (Meissner, S. 64); KB IV, 33 wird der kupferne Opfertisch eines Gottes als Schwurstätte genannt.

3) šîbu, wie šîbûtu Zeugenschaft, šîbûti Zeugen von שׁוּב abzuleiten: also eigentlich die Ältesten (vgl. Meissner, S. 95). Für die Bedeutung des Wortes sind die ideographischen Schreibungen KB IV, 6 (INIM-MA-AB-BI-MIŠ) und Peiser, bab. Verträge 18, 9 wichtig (amêlAB-BA): beide weisen auf das Seniorenamt. Daß die Ältesten wirklich Beamte waren, geht aus den Bezeichnungen šîbi alu (5. Mos. 19, 12) „Stadtälteste" und šîbi šarri „Älteste des Königs" klar hervor.

4) Vgl. 2. Mos. 22, 7. 10. Saalschütz (II, 617) behauptet mit Unrecht, daß hier der Reinigungseid nur eine zivilrechtliche Tendenz habe. 2. Mos. 21, 6

103. 107. 131. 206. 207. 227. 249. 266); Zeugeneid (9. 10. 11. 13); Urkundenbeweis (passim) und Gottesgericht oder Ordale[1] (2. 132). Der Eid ist nicht unbedingt beweiskräftig (126). Eidesformeln werden uns zweimal genannt, sie sind höchst kurz und bündig (206. 227).[2] Der Kläger schwört maḫar ilim vor Gott; der Reinigungseid wird immer durch die Formel nîš ilim izakarma „den Namen Gottes soll er nennen“[3] zum Ausdruck gebracht. Eine Beweiserhebung wird unter 9 geschildert. Versäumung des angesetzten Termines hat Beweisverlust zur Folge (13). — Dem König stand das Recht der Begnadigung zu. (129).

VI.

Der Pentateuch, namentlich das Bundesbuch, im Licht des Codex Hammurabi.

Mit dem Namen Bundesbuch wird gemäß 2. Mos. 24, 7 der Gesetzeskodex 2. Mos. 20, 22—23, 33[4] herkömmlich bezeichnet. Die Kritik ist einig darüber, daß es die älteste und wichtigste Gesetzessammlung des Alten Testamentes darstellt.[5] Nach dem

---

übersetzen LXX die Worte אֶל־הָאֱלֹהִים mit *πρὸς τὸ κριτήριον τοῦ θεοῦ* „vor das Gericht Gottes“. —

1) Daß wirklich Gottesurteil gemeint ist, geht aus den Worten ilu Naru der „Flußgott“ hervor: er verschlang den Schuldigen in seinen Fluten.

2) ina idû la amḫazu „mit Wissen habe ich ihn nicht geschlagen“; ina idû lâ ugallibu „mit Wissen habe ich ihn nicht gezeichnet.“

3) 266 findet sich die Formel „maḫar ili ubbamma“ „vor Gott soll er sich reinigen“; ubbamma II, 1 Praes. von אבב (gleich ubbabma).

4) Das Bundesbuch besteht aus zwei scharf gesonderten Teilen, den משפטים d. h. Rechtsnormen (21, 1) und den דברים (24, 4) d. h. kultischen Gesetzen. Vgl. die gute Abhandlung von Bäntsch, l. c. 1ff.; Budde, Bemerkungen zum Bundesbuch, ZAW 1891, pag. 99ff.

5) Die versuchte Verweisung des Bundesbuches in die nachexilische Zeit hat nie allgemeinere Anerkennung gefunden.

Befund der neueren Schule (Kuenen, Wellhausen, Smend) gehört es dem 8. Jahrhundert hinsichtlich seiner literarischen Entstehung an. In eine frühere Zeit, die vorsalomonische Periode, wird es jüngst von Sellin (Beiträge II, 16 f., 43) verwiesen. Entscheidend für das literarkritische Urteil betreffs des terminus a quo ist der Umstand, daß einzelne Bestimmungen ein ansässiges Volk vorauszusetzen scheinen. Aber sind die Israeliten nicht schon in Gosen ansässig gewesen? (1. Mos. 47, 11). Als spätere Zusätze weisen sich teils durch die Form (Plural), teils durch den Inhalt folgende Stücke aus: 2. Mos. Kap. 20, 22. 23; Kap. 22, 20b. 21. 23. 24b. 30; Kap. 23, 4. 5. 17—19. Dem Redactor JE wird der Schluß (2. Mos. 23, 20—33) zugeteilt.

Daß das Bundesbuch mit der altbabylonischen Gesetzessammlung in einem auffälligen Zusammenhang der Rechtsanschauungen steht, kann nicht in Abrede gestellt werden. Wenn Küchler (Besprechung meiner Schrift in der Christl. Welt 1903 Nr. 23) diesen Zusammenhang auf die gleiche Stufe der zufälligen oder intergentilen Übereinstimmungen mit den antiken Gesetzgebungen der Perser, Inder, Griechen, Römer, Kirghisen (!) stellen will, so wird er der historischen Betrachtungsweise doch nicht ganz gerecht. Hammurabi nennt sich „König des Amoriterlandes". Er beherrschte also außer den eigentlichen Euphratländern das Land, an dessen Grenzen Kanaan stieß. Es steht außer allem Zweifel, daß wir für das Zeitalter Hammurabis eine Machtausdehnung des babylonischen Reiches annehmen dürfen, die sich auch über Syrien und Nordpalästina erstreckte. Politischer Einfluß aber ist im alten Orient immer von kultureller Bedeutung. Die herrschende Macht drückt den abhängigen Ländern das Gepräge ihres Geistes auf. Was uns für das zweite Jahrtausend durch den Telamarnahfund bewiesen worden ist, kann für die Zeit Hammurabis als geschichtlich begründetes Axiom Geltung beanspruchen: ein beherrschender Einfluß der babylonischen Kultur, der von dem großen Mittelpunkte des neuen Weltreiches sich Wellenringen gleich über die Länder und Völker Vorderasiens ausdehnte.

Eine andere Erklärungsweise für die nachweisbaren Zusammenhänge zwischen dem Bundesbuch und Kodex Hammurabi gibt Grimme in seiner Schrift „Das Gesetz Chammurabis und Moses." Er hält eine Einwirkung des babylonischen Gesetzes für ausgeschlossen, und nimmt für die offenbaren Gleichheiten und Ähnlichkeiten eine gemeinsame Quelle an, das „schon lange vor Hammurabi gebräuchliche" altsemitische Recht. Nun ist es aber doch sehr mißlich, das auf uns gekommene älteste Recht Vorderasiens aus einer unsichtbaren Quelle fließen zu lassen, deren Name und Begriff höchst dehnbar ist, und deren Inhalt mit dem Recht der abessynischen, durchaus nicht rein semitischen Bogos doch nur in behauptetem Zusammenhang steht. Schwerwiegender scheint der von gleicher Seite erhobene und trefflich begründete Einwand zu sein, daß „Gesetze, als die eigentliche Formel des Lebens der Völker, nur dort importiert werden können, wo verwandte Lebensformen, ähnliche gesellschaftliche Schichtungen, gleiche wirtschaftliche Bestrebungen sich begegnen." Wir werden über die Tatsache nicht hinwegsehen, daß die soziale Struktur, die das Bundesbuch für Israel voraussetzt, eine wesentlich andere ist, als in dem Reiche Hammurabis, wir werden in erster Linie die geistige und religiöse Unabhängigkeit der Thora Israels wie einen Schlagbaum vor die vergewaltigende Parole „Entlehnung" niedergehen lassen, wir werden niemals einen überzeugenden Beweis dafür erbringen können, daß ein Volk, welches über die Königszeit hinaus die geschlechtergenossenschaftliche Organisation sich bewahrt hat, das Recht, diese Krystallisation des wirklichen Lebens, sich hätte von einem Staate diktieren lassen, der den Geist des despotischen Königtums allen Ständen und Ordnungen aufprägte. Trotz allem ist nicht ausgeschlossen, daß Zusammenhänge und Beziehungen zwischen den Gesetzeskörpern zweier Völker vorhanden sind, welche in geschichtlich erkennbarer Weise sich gegenseitig genähert haben. Diesen Zusammenhang klarzustellen, hatte ich in der 1. Auflage eine Tabelle der für den Vergleich in Betracht kommenden Stellen entworfen, die nun in besserer Scheidung der Evidenz und der entfernteren Analogie

von neuem die wissenschaftliche Vergleichung der Thora mit dem altbabylonischen Gesetz in Anregung bringen möchte.

Wir geben im folgenden in der linken Spalte die Angaben des Bundesbuches (2. Buch Mose, Kapitel 20, 22 bis Kapitel 23, 33), rechts die entsprechenden Paragraphen des Kodex Hammurabi (der Übersicht halber als Moses, Hammurabi bezeichnet). Die Übersetzung der Stellen aus dem Bundesbuche folgt der Bibel von Kautzsch; in der Übertragung der Hammurabiparagraphen weiche ich öfters von H. Winckler's Fassung ab.

A.

Gleiche Tatbestände mit gleicher oder ähnlicher Rechtsentscheidung.

Moses.	Hammurabi.
21, 28: Wenn ein Rind einen Mann oder eine Frau totstößt, so soll der Besitzer des Rindes frei ausgehen.	250: Wenn ein Rind beim Gehen auf der Straße einen Menschen stößt und tötet, so soll diese Rechtsfrage keine Anspruchserhebung zulassen.
21, 29: Wenn aber das Rind schon längst stößig gewesen ist, und man dies seinem Besitzer vorgehalten, und er es nicht sorgfältig gehütet hat, so soll das Rind, wenn es einen Mann oder eine Frau totstößt, gesteinigt, aber auch sein Besitzer mit dem Tode gestraft werden.	251: Wenn das Rind jemandes stößig ist, und wenn man den Fehler des Rindes, daß es stößig ist, seinem Besitzer angezeigt hat, er aber die Hörner des Rindes nicht abschneidet und dasselbe nicht festbindet: wenn selbiges Rind einen Freigeborenen stößt und tötet, so soll er eine halbe Mine Silber bezahlen.
21, 32: Wenn das Rind einen Sklaven oder eine Sklavin stößt, so sollen dem Eigentümer derselben dreißig Sekel Silbers bezahlt werden.	252: Wenn (das Rind) den Sklaven jemandes tötet, so soll er $^1/_3$ Mine Silbers bezahlen.

Moses.	Hammurabi.

Das Bundesbuch hat in allen drei Fällen die Bestrafung bez. Tötung des Tieres, eine bei vielen Völkern verbreitete vergeltende Bestimmung, die sich auch bei den vorislamischen Arabern findet, vgl. Post II, 231 ff, Nöldeke in ZDMG 42, p. 48. — Gleich ist hier wie dort die Reihenfolge der Schäden, auffällig gleich die feine Unterscheidung zwischen einem stoßenden und einem stößigen Tier. — Die Vergleichung von 251 mit 207 beweist, daß der zweite Fall als unvorsätzliche Tötung gefaßt wird, genau wie im Bundesbuch gemäß 2. Mos. 21, 30 (Ablösung des Blutes durch Buße).

22, 6: Wenn einer dem andern Geld oder Kostbarkeiten zum Aufbewahren übergeben hat, und dies aus dem Hause des Betreffenden gestohlen wird, so muß der Dieb, wenn er ausfindig gemacht wird, den doppelten Betrag entrichten.

125 b: Der Hauseigentümer — d. h. der Depositar, dem das Aufbewahrte gestohlen worden ist — soll seine verloren gegangene Habe doppelt von dem Diebe nehmen.

22, 8: Bei irgend einem Eigentumsverbrechen, mag es sich um ein Rind handeln oder um einen Esel, ein Schaf oder ein Obergewand oder überhaupt etwas abhanden Gekommenes, von dem einer behauptet: das ist es! soll die Angelegenheit beider vor Gott gebracht werden, und der, welchen Gott für schuldig erklärt, soll dem andern als Ersatz das doppelte entrichten.

124: Wenn jemand einem andern Silber, Gold oder sonst etwas vor dem Beisitzer zur Aufbewahrung übergibt, und dieser es ableugnet, so soll man ihn vor Gericht überführen, und er soll alles, was er ableugnet, doppelt erstatten. —

126: Wenn jemand, obwohl sein Gut nicht verloren ging, behauptet, mein Gut ist verloren gegangen, und seinen Fehlbetrag ...., so soll er für den Fall, daß er sein (gar) nicht verloren gegangenes Gut, seinen Fehlbetrag, vor Gott einklagt, alles, was er beanspruchte, zweifach erstatten und gemäß seines (angeblichen) Fehlbetrages hergeben.

Moses.	Hammurabi.

Der Depositar ist nach dem Bundesbuch im Diebstahlsfalle nicht haftpflichtig, im Gegensatz zu C. H. 125. Merkwürdigerweise ist aber im Recht der Mischnah (Tr. B. Q. f. 15a) die verschärfte Haftpflicht auch für den Diebstahlsfall wieder aufgenommen. — Ob ištênêma I, 3 von שׁתה oder I, 2 von שׁנה (= ištânîma) ist, wage ich nicht zu entscheiden; jedenfalls ist die erstere Ableitung und damit die Übersetzung „verdoppeln" möglich. — Daß 22, 8 nicht von Diebstahl, sondern von Veruntreuung redet (פָּשַׁע; vgl. 1. Mos. 31, 36, Spr. 28, 24), geht aus dem Zusammenhang hervor. Daß 2. Mos. 22, 8 die Fälle 124 und 126, Veruntreuung durch den Deponenten oder den Depositar, subsumiert, hat D. H. Müller äußerst scharfsinnig zuerst erkannt. Das duplum erscheint in beiden Fällen gerechtfertigt; im zweiten Falle entspricht es der Eventualstrafe des ungetreuen Depositars (der lügnerische Deponent fällt in die Grube, die er dem andern gegraben hat). In Anwendung kommt beide Male die Beweiserhebung, die uns aus C. H. 9—11 als Prozeßmittel bekannt ist.

22, 9—10: Wenn einer dem andern einen Esel oder ein Rind oder ein Schaf, überhaupt irgend ein Stück Vieh zum Hüten übergibt, und dieses umkommt oder Schaden nimmt oder weggeschleppt wird, ohne daß es jemand sieht, so soll ein Eid bei Jahve den Handel entscheiden, ob er sich etwa an dem Eigentum des andern vergriffen hat; wenn der Eigentümer diesen annimmt, braucht jener keinen Ersatz zu leisten.

266: Wenn in der Hürde ein Schlag von Gott sich ereignet oder ein Löwe es tötet, so soll der Hirt vor Gott sich reinigen, und den Unfall in der Hürde deren Eigentümer tragen.

22, 11: Wenn es ihm gestohlen worden ist, so soll er es seinem Eigentümer ersetzen.

267: Wenn der Hirt etwas versieht, (ri'u igûma), so soll der Hirt den Fehler des Schadens ersetzen.

22, 12: Wenn es zerrissen worden ist, und er es als Beweis erbringen kann, braucht er für das zerrissene keinen Ersatz zu leisten.

244: Wenn jemand ein Rind oder einen Esel mietet und im Fe'lde ein Löwe ihn tötet, so trifft das seinen Besitzer.

Moses.	Hammurabi.

Der Indizienbeweis (2. Mos. 22, 12; vgl. Amos 3, 12) war in diesem Falle durch ein Überbleibsel des zerrissenen Tieres gegeben. Die Bemerkung Jakobs 1. Mos. 31, 39 über das Hirtenrecht deutet auf Bekanntschaft mit dem Bundesbuch (Bäntsch).

22, 13: Wenn einer von dem andern (ein Stück Vieh) entleiht, und dasselbe Schaden leidet oder umkommt, ohne daß sein Besitzer zugegen ist, so muß es jener ersetzen.

263: Wenn er das Rind oder das Schaf, die ihm gegeben worden sind, zu Grunde richtet, soll er Rind für Rind, Schaf für Schaf ihrem Besitzer ersetzen.

22, 4: Wenn jemand seinen Acker oder Weinberg beweiden; sein Vieh aber frei laufen läßt, und dasselbe auf einem fremden Acker etwas frißt, so soll er von dem seinigen entsprechend dem Ertrag desselben Ersatz leisten; wenn es aber den ganzen Acker abweidet, soll er das beste von dem Ertrag seines Ackers oder Weinbergs als Ersatz entrichten.

57: Wenn ein Hirt, um das Kleinvieh Kräuter abweiden zu lassen, mit dem Eigentümer des Feldes kein gütliches Abkommen trifft, ohne Zustimmung des Eigentümers das Kleinvieh das Feld abweiden läßt, so soll der Eigentümer seine Felder abernten und der Hirt, welcher ohne Erlaubnis des Eigentümers das Vieh hat das Feld abweiden lassen, obendrein für je 10 Ruten 20 Wispel Getreide bezahlen.

Wir haben in diesen Bestimmungen altes Hirtenrecht, das sicher auch in den C. H., wie in das Bundesbuch, auf Grund alten Gewohnheitsrechtes gekommen ist. Zu unterscheiden ist in diesen Bestimmungen zwischen dem Dienstvertrag und der Viehleihe. In C. H. scheinen Ansätze zum Viehverstellungsvertrag (264) vorhanden zu sein. Ausgeprägt ist der Rechtsgedanke, daß der Herdenbesitzer, der Hirt oder Entleiher für Schäden, an oder durch Vieh verursacht, dann haftbar ist, wenn er es an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen. Dagegen: casum sentit dominus.

B.

Ähnliche Tatbestände und ähnliche Rechtsentscheidungen.

Moses.	Hammurabi.
21, 18—19: Wenn ein paar Männer einen Streit haben, und einer den andern mit einem Steine oder mit der Faust schlägt, so daß er zwar nicht stirbt, aber bettlägerig wird, so soll, wenn der Geschlagene wieder aufkommt, und auf seinen Stock gestützt im Freien herumgehen kann, der Täter frei ausgehen; blos für die Zeit, wo jener zu Hause bleiben mußte, soll er ihn entschädigen und für seine Heilung Sorge tragen.	206: Wenn jemand einen andern bei einer Schlägerei schlägt und ihm eine Wunde beibringt, so soll selbiger Mensch schwören „mit Wissen habe ich ihn nicht geschlagen“ und den Arzt bezahlen.

Die Unvorsätzlichkeit in der Verursachung des schlimmen Erfolges mildert die Strafbarkeit. Im Bundesbuch ist die Unvorsätzlichkeit der Körperverletzung beim Raufhandel durch den Mangel eines gefährlichen Werkzeuges erwiesen, bei Hammurabi durch den Reinigungseid des Beklagten. Die Formel 206 ina idû la nicht wissentlich findet sich Jos. 20, 3 בִּבְלִי דַעַת, LXX ἀκουσίως, XII tab. imprudens.

21, 22: Wenn Leute einen Raufhandel haben und dabei ein schwangeres Weib stoßen, so daß sie zu früh gebiert, ohne daß weiterer Schaden geschieht, so soll der Täter eine Buße entrichten, wie sie ihm der Ehemann des Weibes auferlegt, und er soll das geben für die Fehlgeburt (בַּפְּלִלִים, nach Budde, l. c. 107).	209: Wenn jemand eine Freigeborene schlägt, so daß sie ihren Fötus verliert, so soll er 100 Sekel Silbers für ihren Fötus zahlen.

Moses.	Hammurabi.

Die Tatbestände sind ähnliche, denn 209 ist im Anschluß an 206/208 ebenfalls von Körperverletzung beim Raufhandel zu verstehen. Es ist also nicht vom zufälligen Schlagen eines Weibes im C. H. die Rede (Grimme), auch das Familiengericht fällt durch die überzeugende Konjektur von Budde (בפללים für בנפלים) weg.

22, 1: Wenn der Dieb beim Einbruch betroffen und dabei tot geschlagen wird, so erwächst daraus keine Blutschuld.	21: Wenn jemand in ein Haus einbricht, so soll man ihn vor jenem Loche töten und verscharren.

Es handelt sich im Bundesbuch um Einbruch bei Nacht (v. 2) und um einen Akt der Notwehr, in C. H. wahrscheinlich um Einbruch in flagranti und um einen Akt summarischer Justiz. Immerhin ähneln sich Tatbestand und Rechtsentscheidung. Für מַחְתֶּרֶת (LXX *διόρυγμα*; vgl. Matth. 24, 43) ist pilšu C. H. 21 (eig. Aushöhlung) zu vergleichen.

C.

Gleiche Rechtsanschauungen.

Moses.	Hammurabi.
21, 15: Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, soll mit dem Tode bestraft werden.	195: Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, soll man ihm die Hände abhauen.

Die Bestimmung im Bundesbuch schützt Vater und Mutter aus ethischen Gründen in gleicher Weise, während im C. H. der vaterrechtliche Gesichtspunkt vorwaltet.

21, 23—25: Geschieht aber ein Schaden, so soll einer lassen Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandwunde um Brandwunde, Stichwunde um Stichwunde, Hiebwunde um Hiebwunde.	196. 197. 200: Wenn jemand einem andern das Auge zerstört, so soll man ihm sein Auge zerstören. Wenn er einem andern einen Knochen zerbricht, so soll man ihm seinen Knochen zerbrechen. Wenn jemand die Zähne von einem andern seines gleichen ausschlägt, so soll man seine Zähne ausschlagen.

Moses.	Hammurabi.

Wir haben in beiden Gesetzen das ius talionis in reinster Ausprägung. Dem Übeltäter wird der von ihm angerichtete Schaden zugefügt, und zwar in echt antiker Weise ohne Rücksicht auf den subjektiven Tatbestand. 21, 23 schließt sich nach Budde im ursprünglichen Text an v. 19 an, während 20f. mit 26f. hinter das Talionsgesetz als eine Privilegierung der Leibesschädigung von Sklaven gehört. Wir erhalten auf diese Weise für letztere einen Zusammenhang, der sich auf das schönste mit C. H. deckt.

21, 26f: Wenn jemand seinen Sklaven oder seine Sklavin ins Auge schlägt, so daß dasselbe unbrauchbar wird, so soll er ihn für das Auge freilassen. Und wenn er seinem Sklaven oder seiner Sklavin einen Zahn ausschlägt, so soll er ihn für den Zahn freilassen.	199: Wenn er das Auge von jemands Sklave zerstört oder den Knochen von jemands Sklaven zerbricht, so soll er die Hälfte seines Preises bezahlen.

Die Rechtstatbestände sind verschieden. Im Bundesbuch handelt es sich um den eigenen, in C. H. um einen fremden Sklaven, im Bundesbuch wird das Leben des Sklaven als Menschen geschützt (v. 20), in C. H. hat der Sklave lediglich Sachwert, endlich ist im Bundesbuch das ius vitae ac necis des Herrn wesentlichen Beschränkungen unterworfen, während dasselbe gemäß des argumentum e silentio für C. H. vorauszusetzen ist. Gerade im Sklavenrecht macht sich der sittliche Einfluß der Thora entschieden geltend.

D.

Rechtsanalogieen.

Moses.	Hammurabi.
21, 2: Wenn du einen Sklaven hebräischen Stammes kaufst, so soll er sechs Jahre lang Sklavendienste verrichten, im siebenten Jahre aber soll er unentgeltlich freigelassen werden.	117: Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, er seine Frau, Sohn oder Tochter für Silber verkauft oder zu Zwangsarbeit weggibt: drei Jahre im Hause ihres Käufers oder des Fronherren sollen sie arbeiten, im vierten Jahre soll er ihre Freilassung bewirken.

Moses.	Hammurabi.
In beiden Gesetzen handelt es sich um einheimische, nicht um kriegsgefangene Sklaven. Die Analogie liegt in dem Gedanken, daß der Sklave in mehrjährigem Dienste seine Schuld abarbeitet (vgl. dazu 5. Mos. 15, 18!).	
21, 7: Wenn jemand seine Tochter als Sklavin verkauft.	117: Wenn jemand einer Schuldforderung verfällt, er seine Tochter verkauft.
21, 8b: An volksfremde Leute darf er sie nicht verkaufen.	280: Wenn jemand in fremdem Lande einen Sklaven oder eine Sklavin eines andern kauft; wenn er ins Land kommt und der Eigentümer seinen Sklaven oder seine Sklavin erkennt; wenn Sklave oder Sklavin Landeskinder sind, soll er sie ohne Geld zurückgeben.
Die Rechtssphäre beider Gesetze ist verschieden, doch bietet der Schutz des Indigenats einen genügenden Vergleichungspunkt.	
21, 11: Sklavin wird frei, wenn ihr die Bedingungen der Kebsehe nicht erfüllt werden.	171: Sklavin wird frei, wenn der Herr stirbt, ohne die Kinder aus der Kebsehe anerkannt zu haben.
21, 13: Nicht vorsätzlich (bei Körperverletzung mit tötlichem Ausgang).	207: ohne Wissen (bei demselben Vergehen).
22, 2b: Der Dieb muß Ersatz leisten, und, wenn er nichts hat, soll er als Entgelt für seinen Diebstahl als Sklave verkauft werden.	54: Der nachlässige Bauer muß für den fahrlässig angerichteten Schaden Ersatz leisten: im Nichteinbringungsfalle soll man ihn für Geld verkaufen.
22, 15: Schutz einer unverlobten Jungfrau gegen stuprum.	130: Schutz des Ehekindes gegen stuprum.
22, 16b: Strafrechtliche Buße in Höhe des Kaufpreises (Mal-	159—161: Zivilrechtliche Buße in Höhe des Kaufpreises

Moses.	Hammurabi.
schatzes) bei geschlechtlichem Vergehen.	bei Aufhebung des Verlöbnisses.
22, 25: Verbot der Pfändung des Obergewandes, als eines lebensnotwendigen Gegenstandes.	241: Verbot der Pfändung des Pflugstieres, als eines lebensnotwendigen Eigentumes.
23, 1: Verbot des wissentlich falschen Zeugnisses.	3—4: Bedrohung des wissentlich falschen Zeugnisses.

Grimme sagt (a. a. o. p. 43): „Eine unmittelbare Einwirkung von Chammurabis Gesetz auf das mosaische Strafrecht ist als ausgeschlossen zu betrachten." Eine unmittelbare Einwirkung nehmen wir nicht an: aber die Zusammenstellung stellt die Tatsache außer allen Zweifel, daß eine reale Beziehung zwischen dem geschriebenen Gesetz beider Völker anzunehmen ist. Die vergleichende Rechtsgeschichte hat durch die neu erschlossene uralte Rechtsquelle die wissenschaftliche Möglichkeit gewonnen, die Rechtsgedanken und Satzungen des Bundesbuches aus ihrer bisherigen Isolierung zu befreien und in eine lebensvolle Beziehung zu dem bekannt gewordenen ältesten Rechte Vorderasiens zu stellen. Moses wird mit nichten zu einem Plagiator, das Bundesbuch mit nichten zu einer Kopie herabgesetzt, wenn wir eine mittelbare Abhängigkeit der Thora von dem Codex Hammurabi annehmen. Denn es hat keinen Gesetzgeber in der Welt gegeben, der die natürlichen und kulturellen Unterlagen seines Gesetzes gleichsam aus den Fingern gesogen und nicht auf altbestehende Normen und Rechtsanschauungen zurückgegriffen hätte: das ist eine elementare Wahrheit der vergleichenden Rechtsgeschichte.

Es wäre freilich verfrüht, wenn man über die Art und die Geschichte der Abhängigkeit eines kodifizierten Rechtes, wie es das Bundesbuch darstellt, von einem älteren Rechte bestimmte Vorstellungen sich machen wollte. Es ist ferner heute unmöglich, auf Grund unsrer dürftigen Quellen das allgemein menschliche

und das allgemein Vorderasiatische (oder Semitische) von dem gemein Babylonischen zu trennen und scharf abzugrenzen. Ist ja selbst über die Entstehung der Kultur Hammurabis, die nicht einen Anfang, sondern einen Höhepunkt darstellt, ein dicker Nebel gebreitet. Soweit es sich um gleiche oder ähnliche Grundideen des Rechtes handelt, wie beim ius talionis, kann man gewiß ohne Annahme einer bewußten oder unmittelbaren Entlehnung, ähnlich wie Bastian für die Völkerideen in geistvoller Weise es nachweist, eine Entwickelung aus der inneren Natur des Menschen heraus annehmen, die bei den entferntesten Völkern, ohne daß sie in erkennbarer Gemeinschaft gestanden haben, denselben Ausdruck sich geschaffen hat. Wir werden uns ferner vor schnellfertigen Affiliationen zu hüten haben, wenn gleiche oder ähnliche Rechtsgedanken in ganz verschiedene Formen gekleidet sind. Cohn macht in seiner Rektoratsrede mit Recht darauf aufmerksam, daß die Einrichtungen des Brautkaufs der Schuldknechtschaft, des Gottesurteils bei den meisten Naturvölkern sich heute noch vorfinden, ohne daß man irgend welche Zusammenhänge nachweisen könnte.

Anders stellt sich die Aufgabe der Rechtsvergleichung, wenn durch die große und weite Perspektive der Geschichte entfernte Länder zusammenrücken und in ein gegenseitiges Verhältnis der Kultur, der Sitte, des Rechts gestellt werden.

Wenn wir durch die Geschichte darauf hingewiesen werden, daß in dem Zeitalter Hammurabis der Westen einschließlich Syriens und Palästinas mit dem babylonischen Reiche in Verbindung stand, so werden wir gegen die Möglichkeit in thesi uns nicht wehren können, daß damals auch altbabylonische Satzungen und Rechtsnormen ihren Weg zu den Völkern und Ländern der Westsemiten sich gebahnt haben.

Nach diesen Ausführungen erledigt sich auch das scheinbar schwerwiegende Argument einer Abhängigkeit des Bundesbuches vom Codex Hammurabi, das Grimme am Schlusse (p. 44) in folgende Worte kleidet: „Hätte Moses bei Chammurabi eine Anleihe gemacht, so müßte sich in seinem Sprachschatz babyloni-

sches Sprachgut vorfinden; nach diesem sucht man aber in seiner ganzen Terminologie vergebens. Wir wollen kein Gewicht darauf legen, daß dem šumma amêlu genau das כִּי אִישׁ „wenn jemand" entspricht. Diese konditionale Form der Rechtssätze findet sich, worauf Fr. König in Beweis des Glaubens 1903 p. 175 f. treffend hinweist, auch in den Gesetzen des Manu, des Zendavesta und der Zwölftafeln. Eine genaue sprachliche Untersuchung muß vorbehalten bleiben: aber gesetzt auch, daß im Bundesbuch sich kein einziger Ausdruck findet, der als babylonisches Lehnwort nachgewiesen werden könnte: so liegt die Frage nach dem juristischen Begriffsalphabet beider Völker doch nicht ohne weiteres in dem Gebiete der kultur- und rechtsgeschichtlichen Vergleichung.

Wir werfen weiter einen Blick auf die Gesetzesgruppen, welche in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem Bundesbuch stehen: Dekalog 2. Mos. 20; Deuteronomium 5. Mos. 12—26; Heiligkeitsgesetz 3. Mos. 17—26. Während gewisse Stellen des altägyptischen Totenbuches auffallende Anklänge an die zehn Gebote aufweisen (vgl. Leist, gräcoitalische Rechtsgeschichte p. 758ff.), findet sich im Codex Hammurabi keine einzige Satzung, die sich zum Dekalog in Beziehung stellen ließe.

Aus der deuteronomischen Gesetzesgruppe eignen sich folgende Stellen zum Vergleich: 5. Mose 19, 19, Codex Hammurabi 3. 4 (wissentlich falsches Zeugnis, dieselbe Rechtsentscheidung; 19, 21, vgl. 196—200 (ius talionis); 21, 1—2, vgl. 23 (Gesamthaftpflicht); 21, 15, vgl. 171 (Zurücksetzung der Söhne des Kebsweibes); 21, 18—19, vgl. 168 (Bestrafung des Sohnes wegen schweren Pietätsvergehens auf Grund richterlichen Entscheides. Auf den schwerwiegenden Zusammenhang von 167 und 168 einer-, 5. Mose 21, 15ff und 18ff andrerseits macht D. H. Müller aufmerksam); 22, 8 vgl. 229ff (Haftpflicht des Eigentümers bez. Baumeisters eines Hauses); 22, 13 ff vgl. 131 (Verleumdung einer Ehefrau durch den Gatten); 22, 22, vgl. 129 (Ehebruch an beiden Schuldigen mit dem Tode zu bestrafen); 22, 26, vgl. 130 (die Verlobte bez. das verheiratete Ehekind im

Falle der Vergewaltigung schuldlos); 23, 1 vgl. 157 (Incest); 23, 16 vgl. 16 (Bestimmungen über Sklavenflucht); 23, 18 (Verbot der Hierodulie, vgl. Herodot I, 199); 24, 1 vgl. 148 f (Eherechtliches bei körperlichen Gebrechen der Frau); 24, 7 vgl. 14 (Menschenraub); 25, 3 vgl. 202 (Prügelstrafe).

Aus dem Heiligkeitsgesetz sind anzuführen: 3. Mos. 19, 16 vgl. Codex Hammurabi 3, Verleumdung bei einer Kapitalsache; 19, 35 vgl. 5 (Rechtsbeugung); 20, 9 vgl. 192 (Familienvergehen); 20, 10 vgl. 129 (Ehebruch); 20, 11 vgl. 157 (Incest); 21, 9 vgl. 110 (Hurerei einer Priesterstochter bez. einer Geweihten); 24, 18 vgl. 245 (widerrechtliche Tötung eines Viehes; Erstattung); 24, 19—20 (ius talionis); 25, 39 vgl. 117 (Schuldknechtschaft).

Bedeutsam ist die Erwähnung des großen Gesetzgebers in der Patriarchengeschichte. Vergleiche hierzu die bedeutsame Schrift von Hugo Winckler „Abraham als Babylonier, Joseph als Ägypter, namentlich p. 9). Die Patriarchenüberlieferung erinnert in Sitte und Anschauung merkwürdig oft an Codex Hammurabi. Wir nennen vorläufig die Stellen der Genesis, welche bei erster Durchsicht sich als geeignet zur Vergleichung ausweisen: 1. Buch Mose 14, 18 (ēl ʿeljôn; ilu ṣîru der erhabene Gott); 16, 1—2; 30, 4 vgl. C. H. 144 (Sarah, Hagar, Bilha, Nebenfrau in kinderloser Ehe); 16, 4 vgl. 146 (Überhebung der Magd); 16, 6 vgl. 146 (die Magd wird nicht verkauft); 23, 14—20 vgl. 7 (Kauf); 24, 4 vgl. 155 (der Vater sucht für den Sohn die Braut); 24, 53 f vgl. 159 (Brautgeschenk); 27, 37 vgl. 165 (das Recht des Erstgeborenen bez. bevorzugten Sohnes); 29, 30 vgl. 130 (die verheiratete Tochter bleibt im Hause des Vaters); 31, 15 vgl. 159 (der Kaufpreis gehört dem Tochtervater); 31, 16 vgl. 162. 167. 171 (das Eingebrachte gehört der Frau und deren Kindern); 31, 32 vgl. 6 (Sakrileg); 31, 39 vgl. 267 (Hirtenrecht); 38, 24 vgl. 110 (Hurerei einer Witwe bez. einer Gottesschwester); 44, 9 vgl. 8 (Diebstahl am Hofe und Todesstrafe); 47, 16 vgl. 108 (Tausch); 47, 19 vgl. 117 (Schuldsklavenschaft); 47, 22 vgl. 6 (Eigentum des Tempels); 47, 24 vgl. 46 (Dienstmiete); 48, 5 vgl. 185 (Adoption).

VII.

Thalmud und Codex Hammurabi.

Eine Fülle von Beziehungen ergibt der Vergleich der vierten Ordnung der Mischnah, die von den neziḳîn, den Beschädigungen, handelt, und das Zivil- und Kriminalrecht des Thalmud enthält. Aus dieser Ordnung werden in der folgenden vorläufigen Zusammenstellung vier Traktate zitiert: babâ qammâ erste Pforte, Schaden im engeren Sinne; babâ meziʿâ mittlere Pforte, von Dingen handelnd, auf welche zwei Anspruch machen; babâ bathrâ letzte Pforte, über Besitz, Kauf und Verkauf; schebuʿôth Schwüre, Bestimmung über Zeugnis und Eid. Der Übersicht halber stellen wir die unseres Erachtens in erster Linie für den Vergleich in Betracht kommenden Bestimmungen nebeneinander:

Mischnah:	Codex Hammurabi:
Tr. scheb. f. 36 b: Erklären die Zeugen, ein falsches Zeugnis willens abgelegt zu haben, dann sind sie zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, den ihr falsches Zeugnis verursacht hat.	C. H. 4: Wenn die Zeugen in einem Zeugnis um Getreide oder Geld (i. e. Zivilprozeß) falsches Zeugnis ablegen, so haben sie die Strafe, die für die Sache ausgesetzt ist, zu erleiden.
Tr. B. B. f. 30a: Dreijährige Nutznießung eines Grundstückes beweist das Eigentumsrecht.	C. H. 30: Dreijährige Nutznießung eines Lehngrundstückes beweist das Besitzrecht.
Tr. B. M. f. 83a: Wenn ein Agent behauptet, einen Schaden durch force majeure erlitten zu haben, so schwört er und ist schuldlos.	C. H. 103: Wenn dem šagan-lal (Zwischenhändler) ein Feind sein Habe raubt, so schwört er, und ist schuldlos.
Tr. B. M. f. 5b vgl. Tr. B. M. f. 83a: Der Verwahrer, welcher das Depositum leugnet und durch Zeugen überführt wird, ist ersatzpflichtig.	C. H. 124: Dasselbe.

Mischnah:	Codex Hammurabi:
Tr. B. Q. f. 15a: Ein Verwahrer gegen Bezahlung ist verantwortlich, wenn der Gegenstand verloren gegangen oder gestohlen worden ist.	C. H. 125: Ein Verwahrer ist verantwortlich, wenn der Gegenstand durch Einbruch oder Raub verloren geht.
Tr. B. M. f. 103b: Wenn bei einem zu bewässernden Felde der Teich infolge anhaltender Dürre eintrocknet, so kann der Pächter den Schaden vom Zins abziehen.	C. H. 48: Wenn wegen Wassermangels Getreide auf dem Felde nicht wächst, so hat der Pächter für das betreffende Jahr keine Zinsen zu bezahlen.
Tr. B. M. f. 105b: Wenn der Pächter das Feld ganz oder teilweise brach liegen läßt, so schätzt man den mutmaßlichen Ertrag des Feldes, den der Pächter dem Eigentümer erstatten muß.	C. H. 43: Dasselbe mit der verschärfenden Bestimmung, daß das Feld in bestelltem Zustande zurückzugeben ist.
Tr. B. Q. f. 118b vgl. Tr. Git. f. 59a: Man soll keinen Gegenstand von Leuten kaufen, die nicht dispositionsfähig sind.	C. H. 7: Wer von einem Sklaven oder Sohne etwas kauft, gilt als Dieb.
Tr. B. Q. f. 49a: Verletzt jemand eine schwangere Frau, die infolgedessen abortiert, so hat das Gericht über seine Strafe zu bestimmen.	C. H. 209: Wer eine schwangere Frau schlägt, daß sie ihren Fötus verliert, zahlt 10 Sekel Silber.
Vergleiche auch:	
Tr. San. f. 58b: Verwundet jemand seinen Nächsten in einer Weise, daß er arbeitsunfähig ist, dann muß er ihm für so lange Zeit den Unterhalt gewähren, bis er wieder arbeitsfähig wird.	C. H. 206: Verwundet jemand einen andern im Raufhandel, so hat er den Arzt zu bezahlen.
Tr. B. Q. f. 11b: Vorzugserbe.	C. H. 165: Dasselbe.

Tr. B. M. f. 86b: Mieter eines Schiffes bei übermäßiger Ladung haftpflichtig.	C. H. 237: Schiffer für Ladung bei Untergang haftpflichtig.
Tr. San. f. 58b: Unterhaltungspflicht des Geschädigten bei Körperverletzung.	C. H. 206: Erstattung der Heilkosten bei Körperverletzung.

Besonders lehrreich für die Vergleichung sind die Bestimmungen über Schäden, welche von stößigen Tieren angerichtet werden. Hier ist der Grundsatz ausgeprägt (Tr. B. Q. f. 44b), daß der Eigentümer des Tieres stets verantwortlich ist, wenn dasselbe einen Menschen verwundet. Und zwar steht dieser Grundsatz im bewußten Gegensatz zu dem älteren Recht. Denn Tr. B. Q. f. 37b heißt es ausdrücklich, daß nach dem heidnischen Gesetze der Eigentümer für den Schaden seines Tieres nicht verantwortlich ist (vgl. C. H. 250). Wir haben also in diesem Falle eine Bezugnahme auf altorientalisches Recht[1] und eine bewußte Weiterbildung des Rechtes auf Grund des auch in die modernen Gesetzgebungen übergegangenen Gedankens, daß die Haftung sich auf den Erfolg bezieht.

Wir wissen aus einer großen Literatur, daß zur Zeit der Achämeniden babylonisches Recht im persischen Reich in voller Geltung war: es ist damit gleichsam ein Bindeglied für die Rezeption des babylonischen im altgriechischen und römischen Rechte gegeben: der namhafte Kenner des babylonischen Rechtes, Prof. Kohler, hat in seinen Darstellungen „aus dem babylonischen Rechtsleben" den wissenschaftlichen Beweis hierfür erbracht. Wir wissen, daß der Codex Hammurabi zur Zeit Asurbanipals abgeschrieben worden ist, und durch zwei Jahrtausende sein Dasein behauptet hat: darf es uns da Wunder nehmen, wenn eine neujüdische Rechtssammlung, die mit Babylon in geistiger Verbindung steht, Erinnerungen an das altberühmte Recht bewahrt hat, deren Spuren wir in dem Recht der Mischnah nachweisen

1) Vgl. auch Tr. B. B. f. 54b, wo es ausdrücklich heißt, daß nach dem „heidnischen" Gesetz Kauf nur bei Vertrag gültig ist.

können? Von Hammurabi bis Asurbanipal, der das Gesetzbuch, wie wir aus den Abschriften schließen dürfen, für den Gebrauch seiner Zeit abschreiben ließ, zählen wir 1600 Jahre, von Asurbanipals Zeitalter bis zur Entstehung des Thalmud etwa 1000 Jahre. Tausend Jahre aber sind für die stabile Überlieferung des Morgenlandes wie der Tag, der gestern vergangen ist. Und so dünn und fein auch die Fäden sein mögen, welche Klio und Themis durch die Jahrtausende gesponnen haben, vorhanden sind sie doch, und es ist eine schöne, große, dankbare Aufgabe der vergleichenden Rechtswissenschaft, sie im einzelnen aufzuweisen.

VIII.

Vergleichung der Thora mit dem Codex Hammurabi.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Thora Israels auch in äußerlichen Beziehungen als selbständige Größe und originale Einheit gefaßt werden muß. Das mosaische Recht steht kulturell bedeutend tiefer, als der Codex Hammurabi, wiewohl in demselben das Beduinenleben zurücktritt und die Ansässigkeit fast durchgängig vorausgesetzt wird. Die Verfassung des Volkes, die ständische Gliederung, die wirtschaftlichen Verhältnisse waren durchaus verschieden von der sozialen Struktur, welche das Gesetz des altbabylonischen Königs durchgängig zeigt. Während das israelitische Gesetz mit wenigen Ausnahmen den geschlechterrechtlichen Verband als wirtschaftliche Gemeinschaft voraussetzt haben wir im Rechte und Staate Hammurabis eine scharf ausgeprägte Gliederung des Volkes in Geburts- und Berufsstände. Israel war und blieb ein für Ackerbau und Viehzucht prädestiniertes Land, während die Rechtssammlung Hammurabis einen blühenden Handel und eine stark von der Geldwirtschaft beeinflußte Agrikultur voraussetzt.

Wir geben im folgenden eine gedrängte Übersicht über die tiefeingreifenden Unterschiede, die aus der Vergleichung des

Bundesbuches und der altbabylonischen Rechtssammlung auf den ersten Blick sich ergeben, und für den ältesten Teil der Thora ein bedeutendes Maß geistiger Unabhängigkeit außer Frage stellen. Im Sklavenrecht weisen einzelne Bestimmungen, wie 2. Mos. 21, 5—6 darauf hin, daß das Los der Sklaven nicht nur ein erträgliches, sondern ein wahrhaft menschenwürdiges war. Die Auffassung 21, 21, daß der Sklave Geld oder Sache ist, wird von der humanen überboten und ergänzt, die in Hiob 31, 15 einen vollkommenen Ausdruck sich geschaffen hat. Es war verboten, den Sklaven zu töten (21, 20) oder körperlich zu schädigen (21, 26—27): das babylonische Gesetz setzt das Recht des Herrn über Leben und Tod voraus, es schützt nur den Sklaven des andern, und auch diesen nur aus vermögensrechtlichen, nicht aus humanen Gründen. — Der Mord wird mit dem Tode bestraft (21, 12); es wird aber der feine Unterschied zwischen dem Totschläger (12) und dem Erwürger, dem Mörder mit Vorsatz und Überlegung gemacht (14). Was mit dem Mörder im Reiche Hammurabis geschah, wissen wir nicht; das israelitische Asylrecht (21, 13) weicht oder verschwindet überall, wo die staatliche Gewalt dem Flüchtigen Leib und Leben nehmen oder erhalten kann. — Schwere Pietätsvergehen werden im Bundesbuch elternrechtlich (21, 15. 17) geahndet: die Mutter genießt denselben Schutz wie der Vater. Die symbolischen Tierstrafen (21, 28. 29. 32) gehören dem Racherecht an; sie sind nach Post (II, 232) aus der noxae datio des Tieres entstanden, welche der Herr vornimmt, um sich der Haftung für dasselbe zu entziehen. Eigentümlich sind dem Bundesbuch ferner die Strafbestimmungen für Schäden, welche das Tier am Tiere anrichtet (21, 35). Sie kehren im Recht der Mischnah (Tr. B. Q. f. 15a) bezeichnender Weise wieder. Mild wird der Diebstahl bestraft (21, 37); des Diebes Leben wird förmlich privilegiert (22, 2); wird der gestohlene Gegenstand aufgefunden, so genügt duplum als Buße. In starkem Gegensatz hierzu steht das drakonische šarraq iddāk (IV, I von דרך) er ist ein Dieb, wird getötet, das öfters wiederkehrt. Die Bestimmung gegen fahrlässige Brandstiftung (22, 5) fehlt im C. H. Im Depositen

recht ist die Haftpflicht des Depositars auf den Diebstahlsfall in scharfem Gegensatz zu C. H. (125) nicht ausgedehnt (22, 7). Mit den Rechtssatzungen über Viehleihe (22, 13—14) ist die Reihe der zur Vergleichung geeigneten Paragraphen (abgesehen von 23, 7) vollständig zu Ende: alles folgende, namentlich die humanen Bestimmungen und das kultische Gesetz ist Sondereigentum des Bundesbuches.

Wir gehen nun zu einer Vergleichung des inneren Befundes über, bezüglich des Ethos und der Religion, auf die Gefahr hin, daß juristische Leser die theologischen Gedankengänge und religionsgeschichtlichen Erwägungen, die hier unvermeidlich sind, von vornherein abweisen. Denn obgleich dem Gesetze Hammurabis so wenig als dem Kodex Justinians oder dem Code Napoléon oder dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß es keine sittlich-religiösen Satzungen in reiner Ausprägung enthält, so gewiß darf für das Gesetz Israels der rein sittlich-religiöse Charakter hervorgehoben werden. Es steht außer allem Zweifel, daß unsere modernen Strafgesetze mit allen Schutzmaßregeln für Leib und Leben, für Ehre und Vermögen aus der Urquelle der zehn Gebote schöpfen, und daß der Geist der Menschlichkeit und Menschenwürde in unsern bürgerlichen Gesetzbüchern auf das innigste mit der sozialen Gesetzgebung der Thora verflochten ist. Die Thora hat nach Dunckers schönem Wort das Bestreben, das religiöse Leben über das natürliche Leben hinauszuführen, und die Obmacht des geistigen und sittlichen Wesens über die Natur zu verkündigen. Durch den großen Fund von Susa ist das Gesetz Israels von seiner bisherigen Isolierung befreit und in seiner erhabenen Einzigartigkeit glänzend gerechtfertigt. Es finden sich gewiß im Codex Hammurabi humane Ansätze: Lösung eines Gefangenen (32)[1]; Zinserlaß bei Mißernte (48); Schutz der Pfandperson vor Mißhandlung (116); Einschränkung des Schuldpfandrechtes (241). Aber diese Ansätze gehen über das Rechte und

1) Wir haben hier die interessanten Anfänge der ge'ûlâh, die im israelitischen Recht eine so reiche Entwickelung gefunden hat (vgl. C. H. 119)

Billige wenig hinaus, wenn sie auch das edle Streben dieses gerechten, weisen und vortrefflichen Königs erkennen lassen, der kein orientalischer Despot, sondern „ein Vater seines Landes" sein will. Wir wollen nicht einseitig darauf hinweisen, daß gewisse Einrichtungen, wie das gesetzlich geregelte Dirnenwesen[1] (178—180) oder die Zustände in der Verbrecherkneipe, in der sich Gesindel zusammenfand (109), oder die im C. H. angeführten typischen Fälle von empörenden Grausamkeiten gegen die Tiere[2] (246—248) einen sittlichen Tiefstand verraten: es bleibt heute nach viertausend Jahren auch in dieser Beziehung trotz der Thora und der Bergpredigt bekanntlich sehr viel zu wünschen übrig. Aber es stellt sich grundsätzlich heraus, daß die Thora in drei Beziehungen des Ethos die babylonischen Gesetze hoch überragt. Sie wendet sich gegen die Begierde, die böse Lust, die der Quell und der Herd aller Rechtsbrüche ist,[3] sie bekämpft die natürliche Selbstsucht, die im C. H. nur dann, wenn sie das Recht des Nächsten beeinträchtigt, in ihre Schranken gewiesen wird, sie stellt das Postulat der Nächstenliebe auf.[4] Ein Gesetz, wie 2. Mos. 20, 17 (5. Mos. 5, 18) „du sollst nicht Verlangen tragen", selbst wenn es zunächst als Sittlichkeitsgebot, nicht als Strafnorm aufzufassen wäre, stellt den Dekalog über alle Gesetze der Welt, welche die einleitenden Handlungen einer strafbaren Handlung bis zur wirklichen Äußerung des verbrecherischen Willens zu verhindern und zu verfolgen außer stande sind.

---

1) Das Weib stand in Israel höher, als im Volke Hammurabis. Das Gesetz mit seinen Lücken ließ dem feinen römischen Grundsatz Raum: matrimonia debent esse libera. Die Geschichte und Poesie ist voll edelster Weiblichkeit.

2) Spr. 12, 10: Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes. Der Neapolitaner sagt freilich heute noch, wenn er sein Tier grausam behandelt: non è cristiano, è una bestia, wenn man ihn an sein „Christentum" erinnert.

3) Wie gewaltig ist im Sündenfall und 1. Mos. 4, 7 die Genesis der Sünde in der Begierde geschildert: das hat kein Mensch ersonnen, es ist unerfindbar.

4) Matth. 5, 43 „du sollst deinen Feind hassen" ist kein Zitat aus der Thora, sondern stammt wahrscheinlich aus einem Midrasch.

Die zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen[1] und zur Einschränkung des ungemessenen Reichtums erlassenen Gesetze der Armenfürsorge[2] in der Thora sind einzigartig. Das Gebot der Nächstenliebe, das auch dem Fremden, dem gēr und dem Feind (2. Mos. 23, 4 f.) zugute kommt, schimmert an keiner einzigen Stelle des babylonischen Gesetzes hindurch. Die Talion des abwägenden aequum (wie du mir, so ich dir), und das Recht des Stärkeren über den Schwächeren bilden die breite Grundlage, auf der die Nächstenliebe keinen Platz hat.

Für die religiöse Beurteilung ist zu beachten, daß im C. H. der Gedanke des subjektiven Schuldgefühls fehlt.[3] Die Sünde (arnu; vgl. 13.-134 und Hiob 31, 28) ist der Schade, welcher dem Schuldigen aus dem Rechtsbruche erwächst, oder der Schade, welcher durch das Unrecht angerichtet wird (267, ḫiṭṭu). Die Idee der Übertretung als Verschuldung gegen Gott (עָוֹן passim) gibt dem Gesetz ein ganz neues Gepräge und befreit es von der Schranke des menschlichen Urteils: Gott ist im Gesetz, als der gebietende Wille, dessen Unentrinnbarkeit dem Schuldigen an das Gewissen greift. „An dir allein habe ich gesündigt" (Ps. 51, 6). — „Ich bin der Herr, dein Gott" — das ist das höchste Gesetz: alle Schulden sind Sünden, beweisen Abtrünnigkeit von Gott (חֵטְא Sünde hat die Grundbedeutung Abfall). Das Gesetz trägt demgemäß bis in die Verzweigungen des Privatrechts hinein rein religiösen Charakter.

Im C. H. ist trotz der frommen Einleitung ninu ilu Ṣiru und trotz der überschwenglichen Aufzählung aller Götter und ihrer Machtbereiche kein einziger religiöser Gedanke zu entdecken. Es ist vom Tempeleigentum, von den Tempeldirnen

1) Vgl. Kübel, Die soziale und volkswirtschaftliche Gesetzgebung des A. T., 1891, S. 51 ff.

2) Die Armenfürsorge ist im Geist des Gesetzes individuell, sie enthält die Keime der christlichen caritas.

3) Das Schuldgefühl bahnt sich erst an in der Unterscheidung der vorsätzlichen und unvorsätzlichen Handlungen, deren Vorhandensein im C. H. unseres Erachtens für die Rechtsgeschichte grundlegend wichtig ist.

und vom Aberglauben die Rede: die Gottheit schweigt. Durch die Bekämpfung des Bannens und Zauberns hat zwar Hammurabi der Aufklärung[1] gedient, und dieses erste Aufleuchten der Glaubensfreiheit werden ihm die Völker des Altertums gedankt haben. Die religiöse Grundstimmung des Gesetzes aber, Pflicht gegen Gott, Gottesfurcht, fehlte im Rechte Hammurabis, geschweige daß die innigste Thora „du sollst lieben Gott, deinen Herrn", die dem Volke Israel ins Herz und auf den Leib (5. Mos. 6, 8) geschrieben wurde, irgendwo sich geltend machte. Die Zaubergesetze am Anfang des Codex beweisen ebensowenig den religiösen Charakter, wie die ausführlichen Bestimmungen des russischen Strafkodex, durch welche der Aberglaube gefördert, der Knochen der Heiligen vor Sakrileg geschützt wird. Wenn dagegen der babylonische Seher Bileam (4. Mos. 23, 23) bewundernd ausruft: „keine Beschwörung haftet an Jakob und keine Bezauberung an Israel", so erkennt er den tiefeinschneidenden Gegensatz der Religionen, der sich nur durch das Motiv der Offenbarung befriedigend erklären läßt.

Das führt uns auf die schwierige Frage der Offenbarung. Hammurabi gibt ausdrücklich an,[2] daß Samas ihm das Recht „geschenkt" habe. Er beruft sich auf Offenbarung. Aber diese Berufung auf die Gottheit wurzelt in der altorientalischen Weltanschauung, daß alles Geschehen auf Erden nur eine Spiegelung des Geschehens im Himmel ist, daß auch die Welt der Vorstellungen in Abhängigkeit von den Göttern gebunden ist. In

1) Schon Gudea eifert gegen den Zauber- und Gespensteraberglauben seiner Zeit. Auch für die Aufklärung gilt Ben Akibas Wort: nichts neues unter der Sonne.

2) ša ilu Samaš kinâtim išruḳušu „dem Samas die Rechtssatzungen geschenkt hat". Es ist aber nicht zu vergessen, worauf Grimme (p. 7) mit Recht aufmerksam macht, daß im Vorwort ebenso Marduk der „Gott des Rechtes" genannt wird. Im tiefsten Grunde ist die angebliche Schenkung des Samas eine religiöse Redensart, hinter welcher sich die Selbstherrlichkeit des Königs versteckt, der im Epilog stolz verkündet: Ich habe meine kostbaren Worte auf meinen Denkstein geschrieben, vor meinem Bildnis, als des Königs der Gerechtigkeit, aufgestellt.

dieser heidnischen Offenbarung fehlt die geistig und sittlich freie Annahme des Glaubens, sie erhebt sich nicht über die Formen der altorientalischen Despotie. Der Mensch kann sich wohl an den Willen Gottes gebunden fühlen, aber er ist außer stande, diesen Willen sich frei in gläubiger Hinnahme anzueignen. Der Wille Gottes ist nach altorientalischer, besonders babylonischer Anschauung schlechthin unerkennbar. Ein altbabylonischer König (IV R 60, Obv. 3, 8 ff.), der seine kultische Gesetzestätigkeit im Lande rühmt („ich lehrte meinem Lande, den Namen Gottes zu bewahren, den Namen der Göttin hochzuhalten, unterwies ich sie"), bekennt für das Gebiet des sittlichen Rechtes sein völliges ignoramus. Er sagt: „Was an sich selbst gut ist, das ist vor der Gottheit Schmach, was aber an sich schlecht (eig. hintangestellt) ist, das ist bei Gott gut: wer will den Ratschluß Gottes wissen — und wie soll man lernen den Weg Gottes voll Finsternis?" Diese altorientalische Anschauung von der völligen Unbegreiflichkeit des göttlichen Rechtes (Jes. 55,8: meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege)[1] fehlt nicht im Alten Testament, aber sie ist überwunden und vertieft durch die unerschütterliche Gewißheit, daß Gott seinen Willen in einer dem Menschen erkennbaren Form offenbart hat. „Er hat wissen lassen Mose seine Wege": das ist der Glaube Israels, der in der Thora seine erkenntnismäßige Grundlage hat. Über das ignoramus jenes altbabylonischen Königs erhebt sich der Prophet Micha zu der sonnenklaren Gewißheit (Micha 6, 8—9): „Er hat dir gesagt, o Mensch, was frommt! Und was fordert Jehova von dir, außer Recht zu tun, sich der Liebe zu befleißigen und demütig zu wandeln vor deinem Gott."

Diese Gewißheit erbaut sich auf der heilsgeschichtlichen Offenbarung. Nicht die äußere Erscheinung Gottes in Blitz und Donner, sondern die Geschichte und das fromme Erlebnis, die überwältigende Bezeugung Gottes und die gläubige Annahme des Volkes, also die berîth, der Bund, haben auf dem Sinai die

1) Auch der Apostel Paulus bezeugt noch im Antlitz Jesu (Röm. 11, 34): Wer hat des Herrn Sinn erkannt, oder wer ist sein Ratgeber gewesen?

religiöse Grundlage des Rechtes geschaffen. Der Sinai würde ein steinerner Zeuge bleiben, wenn wir nicht sein Geschehnis als eine Offenbarung des göttlichen Geistes an den menschlichen Geist begreifen wollten. Die Form der Bundesschließung, des Vertrags, welche das altorientalische Recht beherrscht (das Wort riksatu, Vertrag, bezeichnet auch im C. H. die Rechtsform aller Obligationen), ist die Erklärung und Erläuterung der Vorgänge am Sinai. Das Volk wurde durch erfahrungsmäßige Überzeugung zum Anschluß an Gott, der sich überwältigend bewiesen hatte, geführt und übernahm es als seine Aufgabe, den Willen Gottes im Leben auszuprägen.

Aber noch bleibt eine schwierige Frage: welches ist das Mittel der Aneignung göttlichen Rechtes, und wie ist die Wirklichkeit dieses Rechtes zu erweisen. Ein Verständnis dieses Problems wird unsres Erachtens 4. Mos. Kap. 11 angebahnt. Wir haben hier die innere Geschichte der Theopneustie, welche die Literaturgeschichte der Bibel beherrscht, bis der Tag der Pfingsten erfüllt war. Daß eine Empfängnis des göttlichen Geistes durch den menschlichen Geist unter den psychologisch erklärbaren Formen der prophetischen Begeisterung in der Gesetzgebung des Sinai wirklich stattgefunden hat, geht unsres Erachtens objektiv aus der Unerfindbarkeit des Gesetzesinhalts hervor. Die Offenbarung im Codex Hammurabi beruht im letzten Grunde auf Täuschung: es fehlt der Wirklichkeitsbeweis und die Resonanz der inneren Annahme. Unter den Rechtssatzungen findet sich nicht eine, die nicht aus den Köpfen rechtsbeflissener Priester und aus den natürlichen entwicklungsgeschichtlichen Apperzeptionen des Gewohnheitsrechtes sich erklären ließe. Das Gesetz vom Sinai offenbart einen Geist, welcher höher ist als alle Vernunft, schon durch die Anfangsworte: Ich bin Jahve, dein Gott. Denn als der Gott Israels hatte er sich machtvoll bewiesen.

Die Thora fordert zu ihrer Erklärung die Offenbarung, sie trägt und hat, was der Mensch nicht hat, Macht aus Gott, Leben aus Gott, Geist aus Gott. Die wissenschaftliche Erläuterung dieses Problems ist in neue Bewegung gekommen,

seitdem auf allen Seiten der Theologie die Verbalinspiration, die wörtliche Eingebung der heiligen Schrift, durch die organische Auffassung ersetzt worden ist. Aber es ist ein verhängnisvoller Irrtum, der in dem Bibel-Babel-Kampf wieder an den Tag tritt, daß mit der Verbalinspiration[1] die Offenbarung aufgegeben worden sei. Das heißt doch wirklich das Kind mit dem Bade ausschütten, den Baum verbrennen, weil er ausgeästet worden ist.

Offenbarung und Geschichte — die richtige Verbindung beider enthält die Lösung des theologischen Problems. Die Offenbarung ist psychisch vermittelt, geschichtlich gereift, literarisch geformt: nur so ist sie der menschlichen Erkenntnis erreichbar. Gott hat sich gnädig zu uns geneigt. Aber seine Gedanken sind höher, denn unsre Gedanken. Man beachte nur die großartige Paradoxie der heiligen Schrift, welche die menschliche Erkenntnis überragt, überwindet, vernichtet, um sie schöpferisch neu zu gestalten. Der apagogische Beweis, der mit den Mitteln der vergleichenden Religionsgeschichte das Suchen des Menschen nach Gott, mit der Offenbarung, der wirklichen Selbstmitteilung Gottes,[2] vergleicht, sowie die qualitative Analyse, welche die Einzigartigkeit des Offenbarungsinhalts erweist, werden für die Lösung wichtige Dienste leisten. Im Rahmen unsrer

---

1) Nach Keil (Bibl. Kommentar I, 502ff. 1878) hat Gott unmittelbar gesprochen. Das ist ein Grundirrtum, der leider auch in unserer religiösen Unterweisung sein Schattendasein fristet. Keil ist noch orthodoxer als Stephanus, der das Gesetz (Apgesch. 7, 53) durch Engel promulgiert werden läßt. Daß der Thalmud an der Verbalinspiration, die auch auf Schrift und Leseweise sich erstreckt, festhält, ist eine Konsequenz des theologischen Systems, wie bei den altprotestantischen Dogmatikern. Dieses System hat übrigens den hohen sittlichen Vorzug, daß es auf Autorität und Pietät gegründet ist. Die Religionsanschauungen Luthers (Beugung) und Goethes (Ehrfurcht) bezeichnen eine Höhe, die immer wieder erstrebt werden muß.

2) Über den theologischen Begriff der Offenbarung herrscht gegenwärtig eine bedauernswerte Unklarheit. Jedenfalls müssen wir von dem biblischen Begriff der Offenbarung ausgehen: Gott offenbart nicht Lehren und Wahrheiten, sondern Gott offenbart sich selbst.

Arbeit kann der mögliche Weg zur Lösung des Problems nur dürftig angedeutet werden.

Die vielerörterte Offenbarung in uns kann den Knoten schürzen, aber nicht lösen. Im letzten Grunde steht alle Kundgebung des Menschengeistes, auch Codex Hammurabi, (nach Röm. 1, 32) mit der Offenbarung im Realnexus. Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde. Ein holder Born, in dem ich bade, ist Überlieferung, ist Gnade. Das irdische Auge ist sonnenhaft. Aber die Bibel, auch die Thora, offenbart den göttlichen Geist, welcher unendlich höher ist, als unser Geist. Die Unerfindbarkeit des Wortes, die Geistesmächtigkeit seiner Träger und Vermittler (so spricht der Herr), die Bestätigung und Erfüllung der Worte Gottes durch den Logos, das machtvolle, völlige Gewißheit in sich tragende Nacherleben des Glaubens: das sind unumstößliche Beweise für die Göttlichkeit der Bibel. Die Thora als wesentlicher Teil der Bibel und als religiöse Einheit ist in sich vollendet und vollkommen. Wenn Jesus sagt: „Ich aber sage euch", so will er keine neue Thora für die Welt gestalten, sondern die Formen zerbrechen, um den Geist zu entbinden. Das ist Kraft und Nerv seines Versprechens: sondern zu erfüllen.

Mit Genugtuung und Freude bekenne ich, daß durch den Fund und Befund des Codex Hammurabi meine Überzeugung von der Göttlichkeit der Thora vertieft und gestärkt worden ist.

VIII.

Moses und Hammurabi.

Wenn vor achtzehn Monaten ein wissenschaftlich gebildeter Theolog die Frage gestellt hätte, „gibt es einen Codex Mose",[1] so würde man ihn wohl, wie den ungetreuen Hirten im C. H.

1) Wellhausen sagt: „In Wahrheit ist Mose so wenig der Urheber des Gesetzes, als unser Herr Jesus Christus der Stifter der niederhessischen Kirchenordnung." Wie würde er heute urteilen?

(256) „auf dem Felde" gelassen haben. Noch ist der literarkritische Hauptsatz der Kuenen-Wellhausenschen Schule in Geltung: vor dem neunten Jahrhundert ist eine Kodifizierung unmöglich. Schon der Tel-Amarnah-Fund brachte diesen Hauptsatz ins Wanken: er beweist für die vormosaische Zeit babylonische Kultur, Schriftkundigkeit in Kanaan, Bekanntschaft mit babylonischer Religion (Adapamythus).[1]

Die grandiose Tatsache, daß wir am Ausgang des dritten Jahrtausends vor Christi Geburt ein geschriebenes Recht haben, das nicht wie die Pseudoisidoren in den Verdacht der Fälschung, oder wie das Deuteronomium in den Verdacht der heimlichen Unterschiebung kommen kann, bringt die Frage nach der Kodifikation des Rechts durch Mose von neuem in Fluß. Daß Mose als Richter tätig war, steht außer allem Zweifel, daß er Gesetze geschrieben hat, wird von der Überlieferung ausdrücklich angenommen (2. Mos. 17, 14 ff.; 2. Mos. 24, 4 für das Bundesbuch; 4. Mos. cap. 33; 5. Mos. 31, 9. 24). Die Tradition macht es wahrscheinlich, daß zu seiner Zeit Kodifikationen stattgefunden haben (2. Mos. 25, 16; 5. Mos. 31, 9; 5. Mos. 27, 2—4. 8).

Erst um 800 bezeugt Hosea das Vorhandensein einer schriftlichen Thora: Hos. 8, 12 (gemeint ist wohl eine kultische Gesetzgebung). Aber auch die äusserste Kritik hält daran fest, daß einzelne Teile der Thora vermutlich einer älteren Zeit angehören.

Als das älteste Stück wird fast einstimmig von der Literarkritik das Bundesbuch bezeichnet. Wir haben nachzuweisen versucht, daß die Gesetze des Bundesbuches in einem auffälligen Zusammenhang mit dem Codex Hammurabi stehen. Eine direkte, etwa literarische Beeinflußung des Bundesbuches halte ich von vornherein für höchst unwahrscheinlich. Es kann wohl heute vorkommen, daß Japan wörtlich seine Felddienstordnung von Deutschland abschreibt: aber es ist unmöglich, daß ein Volk

1) Neue Beweise für das Vorhandensein babylonischer Kultur im zweiten Jahrtausend sind durch die Sellinschen Funde in Thaanach erbracht worden.

des orientalischen Altertums seinen Rechtskodex von einem andern Volke entlehnt. Wir müssen vielmehr für die natürlichen Anknüpfungen des Rechtes den neutralen Boden einer geschichtlich beglaubigten Verbindung zu gewinnen suchen. Dieser bietet sich aber von beiden Seiten. Die Dynastie Hammurabis ist sicher nicht babylonisch, sondern stammt aus dem Westland, vermutlich aus Arabien. Das Land Arabien aber stand seit den Zeiten Gudeas mit Babylon in Verkehr (vgl. H. Winckler, KAT[3] p. 156 und A. Jeremias, Im Kampf um Babel und Bibel[4] p. 13). Mose hielt sich nicht nur in Arabien „als ein Fremdling in einem fremden Lande" auf, er hat in Midian Herd und Heimat erworben, er ist dort zum geistigen Führer erstarkt, er hat in Arabien Recht gesprochen (2. Mos. 18, 13), Jethro, der arabische Keniter, war hierin sein Lehrer. Es ist 2. Mos. 18, 14 ff. (JE) eine arabische Rezeption der Prozeßordnung bezeugt, welche Moses für die Rechtsprechung in seinem Volke eingeführt hat. Nun zeigt uns das altarabische, vorislamische Recht, das uns freilich nur bruchstückweise bekannt ist, (vgl. Kohler, ZVR VIII, 238 ff.; Robertson Smith, Kinship) wesentliche Züge, welche der altbabylonischen Rechtssphäre zum mindesten nahe stehen. Wir nennen: die Übergabe des Kaufpreises (Mahr) an das Haus der Braut; Ausschließung der Töchter vom Erbe des Immobiliarvermögens; ausgeprägte Rechtsformen für die Ehescheidung; die Adoption (welche der Prophet vernichtete, während er das Erbrecht der Töchter neu einführte); Ablösung des Blutes durch Sühne; Reinigungseid des Beklagten; Ordale. — Wir haben also Grund für die Hypothese, daß das altarabische Recht das Verbindungsglied zwischen Moses und Hammurabi darstellt.

Gegen die Annahme, daß dem altbabylonischen Rechte altarabisches Gewohnheitsrecht aus der Heimat Abrahams zu Grunde liege, fällt die Tatsache ins Gewicht, daß der Codex Hammurabi dem babylonischen Lande gleichsam auf den Leib geschrieben ist und getreu die sozialen Zustände der Zeit wiederspiegelt, aus welchen er sich entwickelt hat. Wohl aber ist es wahrscheinlich, daß schon im Zeitalter Hammurabis, als der Westen im Macht-

bereich der Euphratländer stand, babylonisches Recht seinen Eingang nach Arabien gefunden hat. Die Überlieferung aber bezeugt, daß die gesetzgeberischen Gedanken des Moses von einem vorhandenen arabischen Recht beeinflußt worden sind[1].

Ob durch die Auffindung des altbabylonischen Rechtskodex die Frage nach der Kodifikation des altisraelitischen Rechtes durch Moses von neuem in Bewegung kommt, bleibt abzuwarten. Nach 5. Mos. 27, 2—4 sind die von Mose erlassenen Gesetze auf Steine geschrieben worden, die mit Kalk übertüncht waren. Der Stein Hammurabis hat die Jahrtausende überdauert: seine Wertlosigkeit hat ihn gerettet, während die ehernen Zwölftafeln als Beutestücke der Vergänglichkeit anheimgefallen sind. Aber wenn auch die Auffindung eines Codex Mose schon aus archäologischen Gründen als völlig aussichtslos erscheinen muß, so wird doch für die Würdigung der Tradition und für die literarkritische Auffassung des alten Testamentes viel gewonnen sein, wenn wir die alten Syzygieen: Moses und Gesetz, Gesetz und Propheten wieder zu ihrem Rechte kommen lassen. Das Gesetz ist durch Mose gegeben (Joh. 1, 17): der Fund von Susa erhebt diese Behauptung auf die Höhe der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit. Leopold von Ranke sagt (Weltgeschichte I, 42): „Moses ist die erhabenste Persönlichkeit der ältesten Geschichte". Die Auffassung aber, daß Mose in einer historisch nicht mehr greifbaren Ferne stehe, wird erneuter Prüfung bedürftig sein.

1) Die altminäischen Inschriften enthalten Worte, welche an die Opferthora Israels erinnern: lawi' Levit, achlaj = ḥallâh Opferkuchen. Die Bronzetafel von Harîm nennt die ḥaṭat Sündopfer. Die israelitische Opferthora im Verhältnis zum babylonischen Kultus habe ich in Cheynes Encycl. bibl. Art. Ritual (1903, Sp. 4114—4125) zur Darstellung gebracht.

Literatur.

Délégation en Perse, ed. V. Scheil. Tome IV, Paris, 1902.

Winckler, Die Gesetze Hammurabis. 3. Aufl. (Alter Orient. IV, 4.)

Schrader, Keilinschriftliche Bibliothek IV. Berlin 1896.

Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben, I—IV, Leipzig, 1894—1898.

Die Arbeiten von Kohler und Peiser über das babylon. Recht sind bahnbrechend.

Peiser, Babylonische Verträge im Berliner Museum. 1890.

— Keilschriftliche Aktenstücke. Berlin 1889.

— Skizze der babyl. Gesellschaft in den Mitteilungen der Vorderas. Gesellsch. 1896, 3.

Bruno Meissner, Beiträge zum altbabyl. Privatrecht. Leipzig 1893. (philologisch grundlegend).

Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz, I, II. Leipzig 1894—95.

Förster, Das mosaische Strafrecht. Leipzig 1900.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.

Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts. Stuttgart 1891.

Saalschütz, Das mosaische Recht I, II. Berlin 1853 (Veraltet).

Baentsch, Das Bundesbuch. Halle 1892.

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage (März 1903) sind folgende Schriften mir bekannt geworden:

Oettli, Das Gesetz Hammurabis und die Thora Israels. Leipzig, Deichert, 1903.

Grimme, Das Gesetz Chammurabis und Moses. Köln, Bachem, 1903.

Stooss, Das babylonische Strafrecht Hammurabis. (Schweizer Zeitschrift für Strafrecht; XVI, 1 u. 2), 1903.

Cohn, Die Gesetze Hammurabis (Rektoratsrede). Zürich, Füssli, 1903.

C. H. W. Johns, the oldest Code of Laws in the World. 1903.

Die französischen Abhandlungen von Dareste (Journal des Savants), sowie von Lagrange (Revue biblique intern. 1903, 1) standen mir nicht zur Verfügung.

Die assyrischen Werke werden in der herkömmlich abgekürzten Form bezeichnet.

Druck von August Pries in Leipzig.

Druck von August Pries in Leipzig.

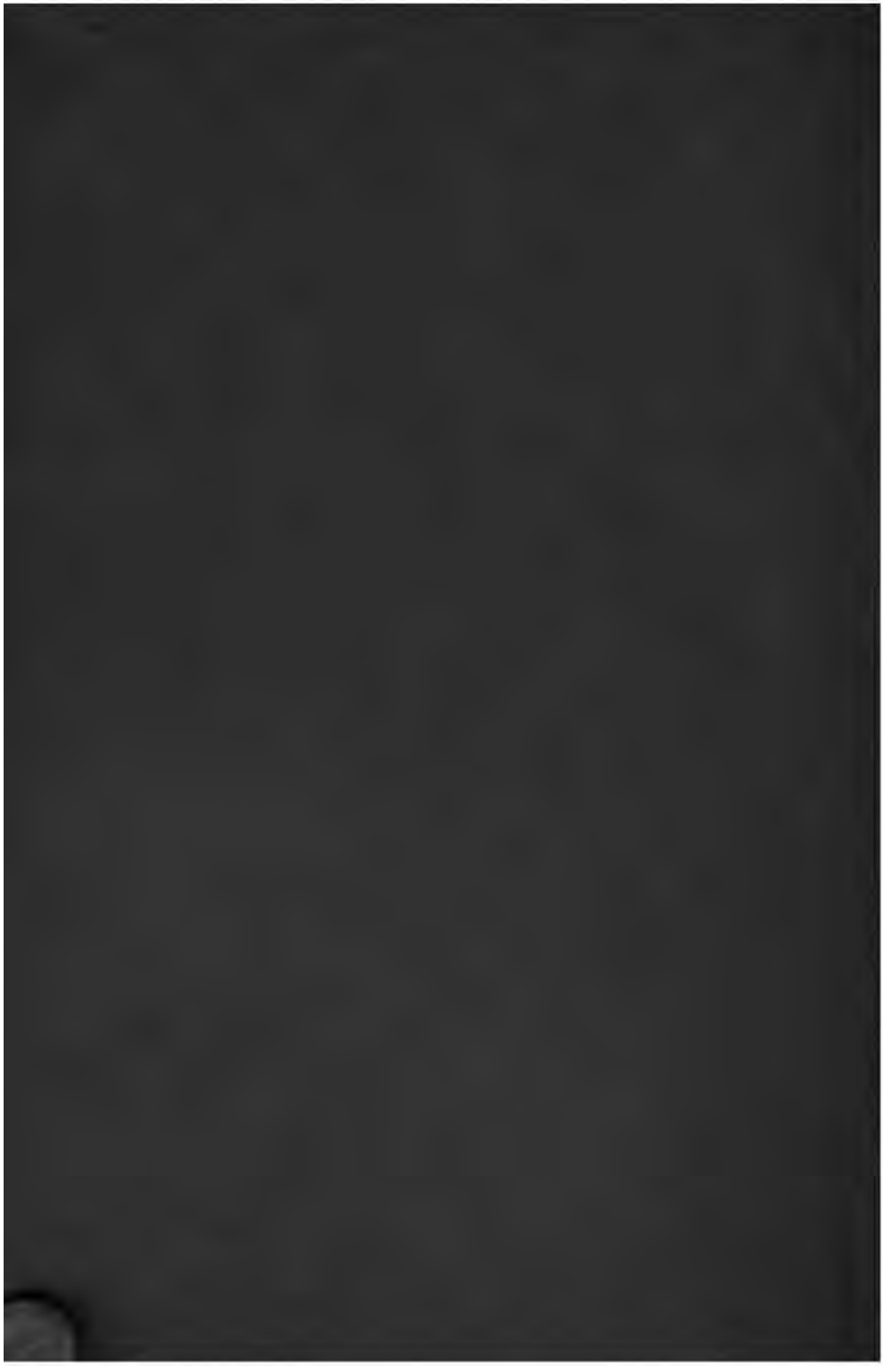

HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY

This book is due on or before the date stamped below. Books must be returned to the Circulation Desk from which they were borrowed. **Non-receipt of an overdue notice does not exempt the user from a fine.**

~~MAY 23 1994~~